



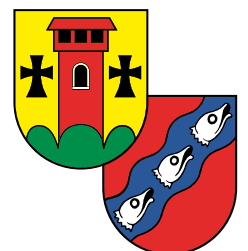
**ESCHOLZMATT
MARBACH**
ENTLEBUCH LUZERN



Gemeindeversammlung 24. November 2023

Bericht des Gemeinderates

an die Stimmberechtigten
der Gemeinde Escholzmatt-Marbach



Postauto-Fahrplan

Mit dem öffentlichen Verkehr an die Gemeindeversammlung

Hinfahrt

Marbach, Post ab 19.17 Uhr
Escholzmatt, Bahnhof an 19.30 Uhr

Rückfahrt

Escholzmatt, Bahnhof ab 22.40 Uhr
Marbach, Post an 22.50 Uhr

Parteierversammlungen zur Besprechung der Gemeindegeschäfte



Donnerstag, 9. November 2023, 20.00 Uhr
Gasthaus Krone, Escholzmatt



Montag, 20. November 2023, 20.00 Uhr
Restaurant Rosengarten, Wiggen



Donnerstag, 2. November 2023, 20.00 Uhr



Dienstag, 21. November 2023, 20.00 Uhr
Restaurant Rosengarten, Wiggen

Gemeindeversammlungsunterlagen

Aktenauflage

Gemeindekanzlei in Escholzmatt

Ordentliche Schalteröffnungszeiten:

Montag – Freitag: 8.00 – 11.30 Uhr
14.00 – 17.00 Uhr

Steueramt in Marbach

Ordentliche Schalteröffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag: 8.00 – 11.30 Uhr
14.00 – 17.00 Uhr

Mittwoch und Freitag:
Termin auf Voranmeldung

Aktenbezug

Umfassender Bericht des Gemeinderates und Versammlungsunterlagen via Download auf der Website der Gemeinde: www.escholzmatt-marbach.ch/gemeinde/politik/gemeindeversammlungen/
Umfassender Bericht des Gemeinderates: Bezug bei der Gemeindeverwaltung

Zustellung

Kurzbericht zu den Versammlungsgeschäften: Versand in alle Haushaltungen

Einladung zur Gemeindeversammlung

Freitag, 24. November 2023, 20.00 Uhr,
im Pfarrsaal Escholzmatt

Traktanden

1. Aufgaben- und Finanzplan 2024-2027 und Budget 2024
 - 1.1 Kenntnisnahme Bericht Controlling-Kommission
 - 1.2 Kenntnisnahme Aufgaben- und Finanzplan 2024-2027
 - 1.3 Beschluss Budget 2024 mit Steuerfuss
2. Beschlussfassung über das Projekt PRIORIS «Glasfaser für alle», Ultrahochbreitbandversorgung, Erlass des Glasfaserreglements der Gemeinde Escholzmatt-Marbach
3. Genehmigung Gemeindevertrag betreffend Trägerschaft der «Äntlibuecher Musikschulen»
4. Einbürgerungen
 - 4.1 Lek Jeanette Maria Catharina, 1967, Escholzmatt
 - 4.2 Braun-Schifferle Martin Karl, 1964 und Braun-Schifferle Michaela Annette, 1969, Marbach
5. Informationen/Verschiedenes

Stimmberechtigung/Aktenauflage

Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 5. Tag vor der Gemeindeversammlung, d.h. am 19. November 2023 in der Gemeinde Escholzmatt-Marbach den politischen Wohnsitz geregelt haben.

Die Unterlagen zu den traktandierten Geschäften, der Aufgaben- und Finanzplan und das Budget, die Berichte der Controlling-Kommission, die Anträge des Gemeinderates und das bereinigte Stimmregister liegen den Stimmberechtigten auf der Gemeindekanzlei in Escholzmatt und auf dem Steueramt in Marbach zur Einsichtnahme auf.

Ein Kurzbericht zu den Versammlungsgeschäften wird in alle Haushaltungen verschickt. Der umfassende Bericht des Gemeinderates an die Stimmberechtigten kann auf der Website der Gemeinde unter <https://www.escholzmatt-marbach.ch/gemeinde/politik/gemeindeversammlungen/> heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Escholzmatt, 18. Oktober 2023

Gemeinderat Escholzmatt-Marbach

Titelbild: Schnider Lukas, Escholzmatt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Vize-Gemeindepräsidentin	5
Traktandum 1 Aufgaben- und Finanzplan 2024-2027 und Budget 2024 mit Steuerfuss.....	6
Zusammenfassung für eilige Leser und Leserinnen	6
Ausgangslage.....	6
Erläuterungen zum Inhalt in den einzelnen Abschnitten des Aufgaben- und Finanzplanes	8
Planungsgrössen.....	9
1 Präsidiales/Kultur/Standortentwicklung	10
2 Liegenschaften	13
3 Sicherheit und Verkehr	15
4 Finanzen.....	17
5 Gesundheit und Soziales.....	19
6 Bildung	22
7 Umwelt	26
Gestufte Erfolgsrechnung.....	28
Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen.....	29
Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)	29
Investitionsrechnung nach Aufgabenbereichen	30
Gestufte Investitionsrechnung	31
Investitionen ins Finanzvermögen	32
Sonderkreditkontrolle	32
Geldflussrechnung.....	35
Finanzkennzahlen	36
Bericht der Controlling-Kommission an die Gemeindeversammlung	37
Bericht der Finanzaufsicht Gemeinden zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget des Vorjahres.....	37
Antrag des Gemeinderates	37
Traktandum 2 Projekt «PRIORIS – Glasfasernetz», Gemeindereglement	38
Bericht der Controlling-Kommission an die Gemeindeversammlung	42
Antrag des Gemeinderates	42
Glasfaserreglement der Gemeinde Escholzmatt-Marbach.....	42
Tarifordnung zum Glasfaserreglement der Gemeinde Escholzmatt-Marbach	46
Traktandum 3 Gemeindevertrag betreffend Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschulen	47
Bericht der Controlling-Kommission an die Gemeindeversammlung	48
Antrag des Gemeinderates	48
Gemeindevertrag Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule (ÄMS).....	48
Musikschulverordnung «Äntlibuecher Musikschule»	52
Traktandum 4 Einbürgerungen	54
Traktandum 5 Informationen / Verschiedenes	56

Vorwort der Vize-Gemeindepräsidentin



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
geschätzte Damen und Herren

Mit dem vorliegenden Bericht informieren wir Sie über die Geschäfte der Gemeindeversammlung vom 24. November 2023.

Wir unterbreiten Ihnen das Budget 2024 mit dem Aufgaben- und Finanzplan 2024-2027. Für das kommende Jahr ist ein Ertragsüberschuss budgetiert, bei gleichbleibendem Steuerfuss von 2.0 Einheiten. Aufgrund gesunder Gemeindefinanzen sind Nettoinvestitionen im Umfang von CHF 964'430.00 geplant. Bei der Erstellung des Budgets war der Gemeinderat mit verschiedenen Unsicherheiten bezüglich der kommenden wirtschaftlichen Entwicklung konfrontiert. Die Teuerungsentwicklung, der Anstieg der Zinsen und die unsicheren Energiemärkte sowie die Konflikte im Nahen Osten mussten bei der Budgetierung sowie der Finanzplanung berücksichtigt werden.

In Traktandum 2 legt der Gemeinderat das Glasfaserreglement zum Beschluss vor. Das Projekt PRIORIS, welches von 20 Verbandsgemeinden der Region Luzern West initiiert wurde, will die Internetversorgung flächendeckend über ein Glasfasernetz sicherstellen. Mit vorliegendem Glasfaserreglement schaffen sich die beteiligten Gemeinden eine einheitliche Grundlage für die Umsetzung von Glasfaserinternet. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit diesem nachhaltigen Projekt für alle Einwohnerinnen und Einwohner ein langfristiger und zukunftsorientierter Mehrwert geschaffen wird.

Den neuen Gemeindevertrag betreffend Trägerschaft der «Äntlibuecher Musikschule» (ÄMS) behandeln wir unter Traktandum 3. Im letzten Jahr erarbeiteten die Entlebucher Gemeinden einen neuen Gemeindevertrag für die Musikschule, in welchem die Vorgaben des Kantons umgesetzt werden. Darin wird einerseits die Kooperation der Gemeinden weiterentwickelt, gleichzeitig sollen die Stärken der Musikschule vor Ort beibehalten werden.

Schliesslich dürfen wir unter Traktandum 4 über zwei Einbürgerungen befinden.

Im Namen des Gemeinderates Escholzmatt-Marbach lade ich Sie herzlich zur Gemeindeversammlung vom 24. November 2023 ein und freue mich auf Ihren Besuch.

A handwritten signature in black ink, reading "Jeannette Riedweg-Lötscher". The signature is fluid and cursive.

Jeannette Riedweg-Lötscher,
Vize-Gemeindepräsidentin

Traktandum 1

Aufgaben- und Finanzplan 2024-2027 und Budget 2024 mit Steuerfuss

Zusammenfassung für eilige Leser und Leserinnen

Das Budget und der Aufgaben- und Finanzplan werden zum fünften Mal nach den neuen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden erstellt. Dadurch hat sich bereits eine gewisse Kontinuität und Budgetsicherheit eingestellt. Sowohl die Budget- wie auch die Rechnungszahlen sind über mehrere Jahre vergleichbar. Der Gemeinderat hat dazu die Unterteilung in die einzelnen Aufgabenbereiche unverändert belassen, in den Bereichen «Gesundheit und Soziales» sowie «Bildung» neue Leistungsgruppen geschaffen.

Das Budget und der Aufgaben- und Finanzplan sind nach sieben Aufgabenbereichen gegliedert.

- 1 Präsidiales/Kultur/Standortentwicklung
- 2 Liegenschaften
- 3 Sicherheit und Verkehr
- 4 Finanzen
- 5 Gesundheit und Soziales
- 6 Bildung
- 7 Umwelt

Als Stimmberechtigte beschliessen Sie an der Gemeindeversammlung für jeden Aufgabenbereich einen Leistungsauftrag sowie ein Globalbudget. Das Budget für das Jahr 2024 wird mit einem Aufwand von CHF 44'223'072.90, einem Ertrag von CHF 44'422'479.52 und somit einem Ertragsüberschuss von CHF 199'406.62 präsentiert. Es sind Investitionsausgaben von CHF 2'220'230.00 vorgesehen. Das Budget basiert auf einem Steuerfuss von 2.0 Einheiten. Der Aufgaben- und Finanzplan ist zur Kenntnis zu nehmen. Was zu genehmigen ist, ist im Bericht gelb hinterlegt und mit * gekennzeichnet, die grün hinterlegten und ** gekennzeichneten Zahlen sind zur Kenntnis zu nehmen. Die politischen Leistungsaufträge mit dem Aufgaben- und Finanzplan und dem Globalbudget finden Sie auf den folgenden Seiten.

Der Krieg in der Ukraine sowie die damit zusammenhängende Energiekrise, die erhöhte Teuerung und steigenden Zinsen werden deutlich höhere Auswirkungen auf

das Gemeindebudget haben. Der Gemeinderat hat entsprechend vorsichtig budgetiert. Er ist bestrebt, den geringen Spielraum zum Wohle der Gemeinde effizient zu nutzen und mit einer verantwortungsvollen Politik zu einer Nachhaltigen Stärkung der Gemeindefinanzen beizutragen.

Der auch in der Gemeindefinanzrechnung 2022 wiederum erzielte Ertragsüberschuss zeigt, dass die Senkung des Steuerfusses im Jahr 2021 auf 2.0 Einheiten gerechtfertigt war. Aufgrund der Reduktion der Bestandesgarantie des Finanzausgleichs wird im Finanzplan der Steuerfuss ab dem Jahr 2025 auf 2.1 Einheiten angehoben. Die im letzten Jahr auf 2024 geplante Erhöhung konnte somit nochmals um ein Jahr aufgeschoben werden. So bleibt die Gemeinde bezüglich des Steuerfusses über die Region hinaus konkurrenzfähig.

Der Gemeinderat darf feststellen, dass die Finanzlage der Gemeinde weiterhin auf einem soliden Fundament steht. Die Mittel der Gemeinde werden effizient eingesetzt. Die geplanten Investitionsvorhaben können umgesetzt werden, ohne die Nettoverschuldung langfristig zu erhöhen. Der Bericht zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget mit Erläuterungen und Hinweisen kann auf unserer Website heruntergeladen oder in gedruckter Form bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Ein kompakter Kurzbericht mit den wichtigsten Informationen wird in alle Haushaltungen zugestellt. Wir hoffen, dass Sie mit unseren Unterlagen die notwendigen Entscheidungen für die Entwicklung der Gemeinde treffen können.

Beschluss** *Kenntnisnahme**

Ausgangslage

Aufgaben- und Finanzplan mit integriertem Budget

Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) legt der Gemeinderat die geplanten Aufgaben und die zugehörigen Finanzen flächendeckend für alle Aufgabenbereiche für das Budgetjahr und mindestens drei Planjahre fest. Diese An-

gaben werden ergänzt mit Messgrößen, die zusätzliche Anhaltspunkte zur Planung und Beurteilung einer Aufgabe liefern. Der AFP nimmt Bezug auf das Legislaturprogramm und stellt so sicher, dass die strategischen Ziele erreicht werden. Der AFP wird jährlich überarbeitet. Er wird den Stimmberechtigten jährlich zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die kurzfristige Planung (1 Jahr) erfolgt mit dem Budget. Das Budget wird den Stimmberechtigten vor Beginn des Rechnungsjahres zum Beschluss vorgelegt. Der Entwurf des Budgets ist Bestandteil des Dokuments Aufgaben und Finanzplan (AFP), muss jedoch separat beschlossen werden. Durch die integrierte Präsentation von Budget und Mehrjahresplanung ist für die Stimmberechtigten eine bessere Übersicht möglich. Das Budget stellt eine Konsequenz der Planjahre dar und dementsprechend müssen die Weichen für die Zukunft bereits in der Mehrjahresplanung gestellt werden.

Beschlussgegenstände

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung das Budget mit dem Steuerfuss. Beschlussgegenstände sind je Aufgabenbereich:

- der politische Leistungsauftrag,
- das Globalbudget, d.h. der Saldo aus Aufwand und Ertrag bei der Erfolgsrechnung,
- das Total der Investitionsausgaben bei der Investitionsrechnung sowie
- der Steuerfuss.

Die an der Gemeindeversammlung zu genehmigenden Anträge sind im vorliegenden Bericht gelb hinterlegt und mit * gekennzeichnet. Die zur Kenntnis zu nehmenden Zahlen sind grün hinterlegt und mit ** gekennzeichnet.

Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) und damit die Planjahre ohne das Budgetjahr werden nicht beschlossen, sondern zur Kenntnis genommen. Mit dem in der Gemeindeordnung festgelegten Instrument der «Kenntnisnahme» wird zum Ausdruck gebracht, dass über die Planjahre des Aufgaben- und Finanzplanes, anders als beim Budget, kein rechtlich verbindlicher Beschluss gefasst wird. Die Stimmberechtigten können zum Aufgaben- und Finanzplan gemäss Art. 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung Bemerkungen anbringen. Die Bemerkung wird mit einfachem Mehr an den Gemeinderat überwiesen. Die überwiesenen Bemerkungen werden mit dem Protokoll veröffentlicht. Die überwiesenen Bemerkungen sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich. Der Gemeinderat prüft die Umsetzung und informiert im Jahresbericht oder in anderer geeigneter Form über das Ergebnis der Prüfung. Erreichten Bemerkungen in der Abstimmung keine Mehrheit, sind sie gegenstandslos. Zudem kann die Gemeindeversammlung nach Art. 19 Abs. 2 der Gemeindeordnung auch zum Bericht der Controlling-Kommission Bemerkungen anbringen. Die Be-

merkungen sind für den Gemeinderat nicht verbindlich. Sie stellen einen Prüfungsantrag dar.

Gemeindestrategie und Legislaturprogramm

Der Gemeinderat hat aufgrund von § 17a des Gemeindegesetzes die Gemeindestrategie mit langfristigen Zielen der Gemeinde der Gemeindeversammlung am 14. Juni 2022 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Überarbeitungsprozess wurde durch die Hochschule Luzern begleitet. Gestützt auf die Gemeindestrategie erstellte der Gemeinderat gemäss § 17b des Gemeindegesetzes das Legislaturprogramm für die Jahre 2020 bis 2024, in dem die Legislaturziele und die wichtigsten Massnahmen festgehalten werden. Das Legislaturprogramm wurde ebenfalls an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2022 der Bevölkerung zur Kenntnis vorgelegt.

Finanzausgleich

Der fusionierten Gemeinde Escholzmatt-Marbach ist eine Besitzstandswahrung auf zwölf Jahre zugesichert worden, wobei die letzten beiden Beiträge auslaufend auf vier Jahre verteilt werden. Dadurch wirken sich vorläufig die Veränderungen im Finanzausgleich auf die Gemeinde Escholzmatt-Marbach nicht oder nur geringfügig aus. Anfänglich konnte mit einer Besitzstandswahrung von jährlich rund CHF 600'000.00 gerechnet werden. Mit der Veränderung im Finanzausgleich ist dieser wesentlich gestiegen. Ab dem Jahr 2023 wurde die Besitzstandswahrung erstmals um 20 % reduziert. Jährlich verkleinert sich dieser Beitrag um weitere 20 % bis er ab 2027 vollständig entfällt.

Finanzpolitik und Steuerstrategie/Steuerfuss

Der Krieg in der Ukraine sowie die damit zusammenhängende Energiekrise, die erhöhte Teuerung und steigenden Zinsen werden deutlich höhere Auswirkungen auf das Gemeindebudget haben. Der Gemeinderat hat entsprechend vorsichtig budgetiert. Er ist bestrebt, den geringen Spielraum zum Wohle der Gemeinde effizient zu nutzen und mit einer verantwortungsvollen Politik zu einer nachhaltigen Stärkung der Gemeindefinanzen beizutragen.

Der auch in der Gemeindefinanzrechnung 2022 wiederum erzielte Ertragsüberschuss zeigt, dass die Senkung des Steuerfusses im Jahr 2021 auf 2.0 Einheiten gerechtfertigt war. Aufgrund der Reduktion der Bestandesgarantie des Finanzausgleichs wird im Finanzplan der Steuerfuss ab dem Jahr 2025 auf 2.1 Einheiten angehoben. Die im letzten Jahr auf 2024 geplante Erhöhung konnte somit nochmals um ein Jahr aufgeschoben werden. So bleibt die Gemeinde bezüglich des Steuerfusses über die Region hinaus konkurrenzfähig.

Kreditübertragungen

Die Budgetkredite werden für das Budgetjahr festgelegt und verfallen grundsätzlich, wenn sie nicht beansprucht

werden. Im Finanzhaushaltsgesetz ist die Möglichkeit der Kreditübertragung vorgesehen. Die übertragenen Kredite dürfen nur für das ursprünglich vorgesehene Vorhaben verwendet werden. Wird dieses mit anderen Mitteln finanziert oder nicht weiterverfolgt, verfallen sie. Kreditübertragungen können mit dem definitiven Rechnungsabschluss vorgenommen werden. Bei den Massnahmen und Projekten sind einzelne Vorhaben ohne Finanzangaben aufgeführt. Bei diesen Investitionen werden die noch nicht beanspruchten Kredite aus dem Vorjahr allenfalls übertragen, sofern dies erforderlich ist. Die voraussichtlichen Budgetübertragungen ins Jahr 2024 sind bei den einzelnen Aufgabenbereichen unter den Erläuterungen erwähnt. Der Stimmbürger wird mit dem Rechnungsabschluss über die definitiven Budgetübertragungen orientiert.

Erläuterungen zum Inhalt in den einzelnen Abschnitten des Aufgaben- und Finanzplanes

Politischer Leistungsauftrag

Das Budget enthält für jeden Aufgabenbereich einen politischen Leistungsauftrag. Jedem Globalbudget ist eine verbindliche Leistungsbeschreibung gegenüberzustellen. Mit dem Leistungsauftrag beschliesst die Gemeindeversammlung, welche Leistungen im Budgetjahr vom Gemeinderat zu erbringen sind. Die finanziellen Mittel werden nicht mehr auf Kontostufe beschlossen. Beim Führen mittels Leistungsaufträge und Globalbudgets erhält der Gemeinderat innerhalb des Globalbudgets mehr Freiheiten. Gleichzeitig hat der Gemeinderat auch die Verpflichtung, innerhalb des Globalbudgets zu kompensieren, damit der Leistungsauftrag mit dem bewilligten Budgetkredit erfüllt werden kann.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Unter diesem Abschnitt im Aufgaben- und Finanzplan sind die Legislaturziele aus dem Legislaturprogramm, welche in Übereinstimmung mit der Gemeindestrategie aufgestellt wurden, bei den einzelnen Aufgabenbereichen eingefügt. Der Inhalt in diesem Kapitel bleibt während der Legislaturdauer unverändert. Die im Legislaturprogramm festgelegten Massnahmen können jährlich mit dem Budget und dem Aufgaben- und Finanzplan angepasst und entsprechend eingeplant werden. Die für das Budget und den vorliegenden Aufgaben- und Finanzplan relevanten Massnahmen, welche der Gemeinderat beabsichtigt, in dieser Periode umzusetzen, sind im Abschnitt Massnahmen und Projekte enthalten. Sie werden beim Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm nicht zusätzlich erwähnt.

Lagebeurteilung

Die Lagebeurteilung soll den Stimmberechtigten das Umfeld aufzeigen, in dem sich die Planung der Finanzen und Leistungen bewegt. Welche Anpassungen sind seit dem letzten Aufgaben- und Finanzplan notwendig? Welche Veränderungen haben sich im Umfeld ergeben oder werden sich in Zukunft ergeben (Entwicklungstendenzen)? Die Lagebeurteilung wird einzeln pro Aufgabenbereich vorgenommen.

Chancen-/Risikobetrachtung

Als Ergänzung zur Lagebeurteilung hat der Gemeinderat bei jedem Aufgabenbereich die Chancen und Risiken mit den möglichen Folgen betrachtet und entsprechende Massnahmen dazu aufgezeigt, um Chancen zu nutzen und die Risiken zu minieren. Die zur Umsetzung vorgesehenen Massnahmen sind im Bereich «Massnahmen und Projekte» mit den entsprechenden Kostenfolgen enthalten.

Massnahmen und Projekte

Pro Aufgabenbereich werden die geplanten Massnahmen und Projekte mit ihren finanziellen Konsequenzen aufgezeigt. Die Beschreibung der Massnahme wird ergänzt mit den erwarteten Kostenfolgen, verbunden mit einem Zeitplan. Dabei werden nur die bedeutenden Massnahmen und Projekte aufgeführt, die darlegen sollen, wie einerseits die Ziele des Leistungsauftrages erreicht werden können und andererseits, wie die aufgezeigten Risiken minimiert und die Chancen genutzt werden können. Die Massnahmen und Projekte werden je nach Umfang in der Erfolgsrechnung oder in der Investitionsrechnung verbucht. Die Aufwendungen in der Erfolgsrechnung sind im Globalbudget eingerechnet. Eine vollständige Auflistung der vorgesehenen Projekte kann der Investitionsrechnung entnommen werden.

Messgrössen

Zur Beurteilung einer Leistung sind bei jedem Aufgabenbereich Messgrössen festgelegt worden. Die Indikatoren zeigen an, wie eine Leistung erfüllt wird. Bei der Haushaltsführung mit Globalbudgets dient die Festlegung von Indikatoren dazu, nach Erfüllung einer Leistung eine sinnvolle Aussage zur Zielerreichung machen zu können. Indikatoren dienen als Orientierung, um Fehlerquellen in der Planung oder Leistungserstellung aufzuspüren. Sie dienen der Verbesserung der Effektivität der einsetzbaren Ressourcen.

Entwicklung der Finanzen: Rundungsdifferenz bei der Darstellung

Im Aufgaben- und Finanzplan sind bei jedem Aufgabenbereich die Entwicklung der Finanzen über die Budget- und Finanzplanjahre 2024 bis 2027 dargestellt. Im Interesse einer übersichtlichen Darstellung sind die Zahlen in Tausend aufgeführt. Die Zahlen werden aus dem Buchhaltungsprogramm direkt übernommen und ohne die drei Stellen nach dem Tausender abgebildet. Daraus kön-

nen sich bei der Darstellung der Totale auf den nachfolgenden Seiten 10 bis 31 Differenzen ergeben. Massgebend für die Beschlussfassung sind jedoch ausschliesslich bei der Erfolgsrechnung der Saldo Globalbudget und bei der Investitionsrechnung die Ausgaben.

Planungsgrössen

Das Budget 2024 und der Aufgaben- und Finanzplan 2024-2027 wurden aufgrund der folgenden Planungsgrundlagen erstellt:

	Einheit	2024	2025	2026	2027
Entwicklung Einwohnerzahl	Pers	4'480	4'490	4'500	4'520
Veränderung Entgelte (42)	%	–	0.50	0.50	0.50
Veränderung Personalaufwand (30)	%	–	1.00	1.00	1.00
Veränderung Personalaufwand Bildung (30)	%	–	1.00	1.00	1.00
Steuerfuss	%	2.0	2.1	2.1	2.1
Veränderung Steuerkraft juristische Personen	%	–	3.00	2.75	2.75
Veränderung Steuerkraft natürliche Personen	%	–	1.00	1.00	1.00
Veränderung Teuerung (31)	%	–	–	–	–
Veränderung Transferleistungen (36/46)	%	–	–	–	–
Veränderung übriger Aufwand/Ertrag	%	–	–	–	–
Vortrag	%	–	–	–	–
Zinssätze interne Verrechnung	%	–0.75	–0.75	–0.75	–0.75
Zinssätze Neukredite	%	–1.20	–2.00	–2.00	–2.00

Das Finanzplanmodell basiert auf der Weiterführung der Erfolgsrechnung. Der Gemeinderat stützt sich dabei auf die Planungsparameter für den kantonalen Aufgaben- und Finanzplan. Abweichend davon hat der Gemeinderat die Steuerentwicklung auf das in der Gemeinde erwartete Wachstum eingeschätzt. Dieses liegt unter den Erwartungen des Kantons. Beim Wachstum der Bevölkerung wurden auf die kantonale Richtplanung abgestellt,

welche sich auf die mittel- bis langfristigen Bevölkerungswachstumsprognosen von LUSTAT (jährliches Bevölkerungswachstum 0.5 %) stützt. Die Zinssätze für die Kredite richten sich nach den heutigen Kreditabschlüssen und den von der Gemeinde erwarteten Zinsentwicklung. Die Zinssätze für die internen Verzinsungen und Verrechnungen entsprechen den Vorgaben im Handbuch des Kantons für den Finanzhaushalt der Gemeinden.

1 Präsidiales/Kultur/ Standortentwicklung

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Präsidiales/Kultur/Standortentwicklung umfasst die Leistungsgruppen:

- politische Führung
- zentrale Dienste
- Bau- und Raumordnung
- Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus
- Kultur, Freizeit und Sport

Die politischen Behörden setzen die Ziele, leiten zeitgerecht die notwendigen Problemlösungsprozesse ein und sind dafür besorgt, dass der Souverän entscheiden kann und diese Entscheide korrekt umgesetzt werden. Der Gemeinderat führt die Verwaltung, fasst Beschlüsse und vollzieht die Aufgaben, welche in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates als Exekutive fallen. Die Verwaltungsaufgaben sind gemäss den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen reibungslos und zeitnah zu vollziehen.

Zu den intakten Ortsbildern und deren Einbettung in attraktive Landschaftsbilder wird Sorge getragen. Für die Wohnbevölkerung, die ortsansässigen Gewerbe- und Industriebetriebe sowie den Tourismus werden gute Rahmenbedingungen geschaffen. Die Leistungsgruppe Kultur, Freizeit und Sport beinhaltet und regelt die Bereiche Freizeitgestaltung, kulturelle Aktivitäten und Kommunikation via Medien. Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt und Ausbau des Wander- und Bikewegnetzes.

Bezug zur Gemeindefstrategie und zum Legislaturprogramm

Die besondere Lage unserer Gemeinde in der intakten Natur der UNESCO Biosphäre und an der Grenze zum Emmental ist Chance und Aufgabe zugleich. Wir nehmen die Verantwortung wahr, zum intakten Erbe Sorge zu tragen und zugleich die wirtschaftlichen Perspektiven zu verbessern und Chancen zu nutzen. Besondere Beachtung gilt der Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Raumes. Mit dem Tourismus und den Gewerbe- und Industriebetrieben hat sich eine facettenreiche Wirtschaftsstruktur entwi-

ckelt, die von der Gemeinde gestützt wird. Die Kombination dieser Massnahmen soll unserer Gemeinde ein massvolles Wachstum und die Positionierung als attraktiver Wohn- und Arbeitsort weiterhin ermöglichen. Über 100 Vereine prägen in der Gemeinde Escholzmatt-Marbach das Dorfleben wesentlich mit. Der einheimischen Bevölkerung wie den Gästen stehen ein umfangreiches Angebot an Sport- und Freizeitmöglichkeiten zur Verfügung.

Behörden, Verwaltung und Betriebe sind nahe beim Volk und verfügen über eine hohe Akzeptanz bei der Bevölkerung.

Lagebeurteilung

Ansprüche und Veränderungen der Bevölkerung, der Wirtschaft sowie in der Siedlungsentwicklung und in der Mobilität verlangen ein hohes Mass an Anpassung und Flexibilität. Die bau- und raumplanerischen Vorgaben von Bund und Kanton sind komplex und erlauben lediglich ein sanftes Wachstum. Die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden setzt eine hohe Agilität und Flexibilität der Verantwortlichen voraus. Diesbezüglich sind die Aufgabenzuteilungen und Verwaltungsabläufe innerhalb der Gemeinde, speziell in der Verwaltung, fortlaufend zu überprüfen. Die kantonalen und kommunalen Vorschriften im Raumplanungs- und Baubereich bilden die Leitplanken unserer räumlichen Entwicklung, deren Einhaltung und Umsetzung eine Daueraufgabe ist. Als Gemeinde in der UNESCO Biosphäre Entlebuch sind wir ein Teil einer besonders beachteten Region und leben die Nachhaltigkeit bewusst. Die beiden Dorfkerne von Escholzmatt und Marbach gehören zum Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder. Dieser Umstand verlangt eine besonders sorgfältige Planung zum Erhalt und zur Weiterentwicklung. Das Angebot der Freizeitgestaltung ist breit gefächert. Die Infrastrukturen werden laufend geprüft und nach Bedarf unterhalten und verbessert. Die Vereine werden im Rahmen der Möglichkeiten in der Förderung der Jugend und Integration sowie in der Ausübung der kulturellen und sportlichen Aktivitäten unterstützt und gefördert. Traditionelle Anlässe sollen weiterhin gepflegt werden, um das Zusammenleben in bunten Facetten zu erhalten.

Chancen-/Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Erhalt intakter, lebendiger Ortsbilder	Erhalt der hohen Lebensqualität	hoch	Überarbeitung des Bebauungsplans Dorf Escholzmatt. Fachkommission Kernzonen.
Chance: attraktiver Tourismusort	Wertschöpfung in der Gemeinde generieren	mittel	Zusammenarbeit in der UBE und Emmental Tourismus, klare Positionierung, Erweiterung der Angebote
Chance: attraktiver Wohn- und Arbeitsort	Einwohnerzahl halten und erhöhen, mehr Arbeitsplätze	hoch	Massnahmen zur Attraktivität der Gemeinde fördern und umsetzen, optimale Rahmenbedingungen schaffen, Standortmarketing
Risiko: knapp verfügbares Bauland	Abwanderung bauwilliger Einwohner, jungen Leuten wird das Bauen erschwert	hoch	Massnahmen zur Verfügbarkeit von Bauland ergreifen
Risiko: ungenügende Erschliessung	Stadt-Land-Graben, Abwanderung	mittel	Flächendeckende Optimierung der Hochbreitbandversorgung
Risiko: Reduktion der Arbeitsplätze	Arbeitslosigkeit, Abwanderung von Stellensuchenden	gering	Regelmässige Gespräche mit den Arbeitgebern (Industrie, Gewerbe und Wirtschaftsförderung Luzern)

Massnahmen und Projekte

Kosten in Tausend CHF	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Prioris Hochbreitbandversorgung	Planung/Umsetzung	207	2022–2024	ER	65			
Gewässerraumausscheidung	Umsetzung			ER	20			
Bebauungsplan Dorf Escholzmatt	Umsetzung		2023–2024	ER	35			
Teilrevision Rückzonung	Umsetzung			ER	10			
Sportkoordinator	Umsetzung	50	ab 2024	ER	10	10	10	10
Marketingkonzept erstellen*	Umsetzung	45	2024	ER	45			
UNICEF-Label «kinderfreundliche Gemeinde»*	Umsetzung	5	2024	ER	5			
NRP-Projekt Bikelehrpfad	Planung	60	2023–2024	IR	50			
Erneuerung Bike-Signaletik	Umsetzung	30	2024	ER	30			

*in Zusammenarbeit mit dem Bereich Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus

Messgrössen

	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Sitzungen Gemeinderat	Anzahl	25	25	25	25	25	25	25
Gemeinderatsgeschäfte	Anzahl	< 800	883	800	800	800	800	800
Medienmitteilungen	Anzahl	12	12	12	12	12	12	12
Gemeindeversammlungen	Anzahl	2	3	2	2	2	2	2
Wohnbevölkerung per 31.12.	Anzahl	4'500	4'454	4'400	4'480	4'490	4'500	4'520
Bau- und Projektbewilligungen	Anzahl	70–80	72	75	75	75	75	75
Gästeübernachtungen	Anzahl	16'000	18'018	15'900	16'000	16'100	16'200	16'200
Unterstützte Vereine	Anzahl	75–80	83	80	80	80	80	80

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung Präsidiales/Kultur/Standortentwicklung		R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Saldo Globalbudget		3'142'849	3'388'905	*3'498'450	**3'485'775	**3'438'355	**3'432'948
Aufwand		4'537'282	4'889'760	5'037'808	5'033'971	4'949'663	4'951'484
Ertrag		-1'394'433	-1'500'855	-1'539'359	-1'548'196	-1'511'308	-1'518'536
Leistungsgruppen							
110 Politische Führung		594'322	583'965	660'967	666'034	664'824	669'511
Aufwand		594'322	583'965	660'967	666'034	664'824	669'511
120 Zentrale Dienste		766'849	823'026	849'436	857'246	848'337	854'433
Aufwand		2'050'390	2'237'832	2'302'745	2'318'985	2'272'779	2'285'692
Ertrag		-1'283'541	-1'414'805	-1'453'309	-1'461'739	-1'424'442	-1'431'259
130 Bau- und Raumordnung		462'922	658'209	676'913	680'184	679'835	682'931
Aufwand		566'831	738'209	756'913	760'584	760'637	764'137
Ertrag		-103'909	-80'000	-80'000	-80'400	-80'802	-81'206
140 Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus		251'425	324'103	324'749	240'756	240'121	240'239
Aufwand		251'725	325'203	325'849	241'862	241'233	241'357
Ertrag		-300	-1'100	-1'100	-1'106	-1'112	-1'118
150 Kultur, Freizeit und Sport		1'067'331	999'601	986'385	1'041'555	1'005'238	985'835
Aufwand		1'074'014	1'004'551	991'335	1'046'506	1'010'190	990'788
Ertrag		-6'683	-4'950	-4'950	-4'951	-4'952	-4'953
Investitionsrechnung Präsidiales/Kultur/Standortentwicklung							
		R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Investitionsausgaben (brutto)		-	10'000	*50'000	**120'000	**-	**-
Investitionseinnahmen		-	-	-	-	-	-
Nettoinvestitionen		-	10'000	50'000	120'000	-	-

Erläuterungen zu den Finanzen und allgemein

Bebauungsplan für das Dorf Escholzmatt ist 2024 geplant.

Die Gewässerraumausscheidung soll 2024 abgeschlossen werden können.

Die allgemeine Erschliessung unseres Gemeindegebietes ist eine Daueraufgabe und mit der Digitalisierung kommt eine neue Dimension dazu. Das Projekt Prioris zielt direkt auf die digitale Erschliessung aller ganzjährig bewohnten Gebäude mit Glasfaser. Aus der Region Luzern West sind 20 Gemeinden an diesem Projekt beteiligt.

Mit dem UNICEF-Label und einem gemeinsamen Konzept für Gemeindemarketing und Tourismus wollen wir unsere Gemeinde stärker positionieren und die

vorhandenen Synergien für ein wirksames Standortmarketing einsetzen. Dazu gehört auch die Digitalisierung der Gemeinde.

Mit dem Bikelehrpfad wollen wir eine Angebotslücke im Bereich Freizeit und Tourismus schliessen und gleichzeitig die Positionierung des Sportdorfes Marbach weiter festigen.

Für einen Gemeindesaal Escholzmatt soll ein Planungsbericht erarbeitet werden.

10 Jahre Fusion und die bevorstehende Pension unseres Gemeindeschreibers haben uns dazu bewogen eine Überprüfung unserer Organisation durchzuführen diese soll im 2024 abgeschossen werden. Wir wollen bestmöglichst vorbereitet sein auf die kommenden Veränderungen.

2 Liegenschaften

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Liegenschaften umfasst die Leistungsgruppen:

- Verwaltungliegenschaften
- Sport- und Kulturanlagen
- Schulliegenschaften
- übrige Liegenschaften

In diesem Aufgabenbereich liegt der Schwerpunkt in der Erstellung und Instandhaltung einer zweckmässigen Infrastruktur zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben.

In ihrer Rolle als Eigentümerin gewährleistet die Gemeinde einen optimalen Betrieb, die konsequente Werterhaltung sowie den Substanzerhalt der Infrastrukturen, damit den kommenden Generationen kein Sanierungsstau hinterlassen wird. Bei allen Infrastrukturen wird nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit, Nachhaltigkeit und Verhältnismässigkeit gehandelt.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Der Schule steht eine angemessene räumliche Infrastruktur für einen zeitgemässen Unterricht zur Verfügung.

Der angemessene Unterhalt der gemeindeeigenen Hochbauten ist uns wichtig.

Lagebeurteilung

Eine vorausschauende Planung stellt eine zweckmässige, bedürfnis- und kostengerechte Schulinfrastruktur zur Verfügung.

Ein stetiger Unterhalt der einzelnen Liegenschaften ist für einen nachhaltigen Werterhalt notwendig.

Chancen-/Risikobetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Überprüfung des Bestands und der Nutzung der Liegenschaften	Einzelne Liegenschaften besser auslasten	mittel	Verkauf strategisch nicht mehr benötigter Infrastruktur
Risiko: Sanierungsstau	Hohe Kosten für kommende Generationen	hoch	Regelmässige Unterhaltsarbeiten, Sanierung und Instandstellungen

Massnahmen und Projekte

Kosten in Tausend CHF	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Schulhaus Marbach, Umbauarbeiten	Umsetzung	280	2024	IR	130			
Gemeindesaal Marbach, Sanierung Bühnentechnik	Umsetzung	100	2022–2024	ER	15			

Messgrössen

	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Gebäudeversicherungssumme Verwaltungsliegenschaften	in Tausend CHF	3'960	3'960	3'960	3'960	3'960	3'960	3'960
Gebäudeversicherungssumme Sport- und Kulturanlagen	in Tausend CHF	10'942	6'542	6'542	6'542	6'542	6'542	6'542
Gebäudeversicherungssumme Schulliegenschaften	in Tausend CHF	40'736	36'736	36'736	36'736	36'736	36'736	36'736
Gebäudeversicherungssumme übrige Liegenschaften	in Tausend CHF	627	627	627	627	627	627	627

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung Liegenschaften	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Saldo Globalbudget	0	0	*0	**0	**0	**0
Aufwand	2'600'410	2'534'363	2'546'269	2'666'196	2'650'976	2'624'659
Ertrag	-2'600'410	-2'534'363	-2'546'269	-2'666'196	-2'650'976	-2'624'659
Leistungsgruppen						
210 Verwaltungsliegenschaften	0	0	0	0	0	0
Aufwand	159'411	177'976	209'940	212'064	211'653	211'575
Ertrag	-159'411	-177'976	-209'940	-212'064	-211'653	-211'575
220 Sport- und Kulturanlagen	0	0	0	0	0	0
Aufwand	492'227	333'689	314'371	352'091	346'019	326'456
Ertrag	-492'227	-333'689	-314'371	-352'091	-346'019	-326'456
230 Schulliegenschaften	0	0	0	0	0	0
Aufwand	1'805'943	2'001'818	1'995'618	2'075'439	2'066'720	2'060'058
Ertrag	-1'805'943	-2'001'818	-1'995'618	-2'075'439	-2'066'720	-2'060'058
240 übrige Liegenschaften	0	0	0	0	0	0
Aufwand	142'829	20'880	26'340	26'602	26'585	26'569
Ertrag	-142'829	-20'880	-26'340	-26'602	-26'585	-26'569
Investitionsrechnung Liegenschaften	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Investitionsausgaben (brutto)	26'364	1'162'000	*275'800	**_	**_	**_
Investitionseinnahmen	-	-	-	-	-	-
Nettoinvestitionen	26'364	1'162'000	275'800	-	-	-

Folgende Liegenschaften sind in diesem Aufgabenbereich enthalten:

- Verwaltungsliegenschaften:
Gemeindehaus Escholzmatt und Gemeindehaus Marbach
- Sport- und Kulturanlagen:
Gemeindesaal Marbach mit Container-Unterstand, Mehrzweckhalle Ebnet, altes Schulhaus Marbach
- Schulliegenschaften:
Schulhaus Pfarrmatte inkl. Turnhalle und Fahrrad-Unterstand, Schulhaus Windbühlmatte mit Mensatrakt, Turnhalle und Geräteraum, Kindergarten Windbühlmatte inklusive Feuerwehrmagazin, Kindergarten Silvana mit Garage, Schulhaus Wiggen, Mehrzweckraum Wiggen, Schulhaus Marbach
- übrige Liegenschaften:
altes Feuerwehrmagazin Escholzmatt, Gemeindegarage Schratzenweg Marbach, Werkhof Ebnet

Die weiteren Liegenschaften wie Fernheizung, Alters- und Pflegezentrum, Friedhöfe und Aufbahrungsgelände,

Container-Unterstand und Bushaltestelle sind direkt in den entsprechenden Aufgabebereichen enthalten. Die Kreuzscheune und die Liegenschaft Dorfstrasse 17 in Marbach werden im Finanzvermögen geführt.

Beim Projekt Neubau Schulhaus Pfarrmatte wurde im 2023 eine Studie erarbeitet, in welcher mögliche Schritte des bestehenden Gebäudes geprüft wurden. Als nächster Schritt soll das Raumprogramm überarbeitet werden. Beim Schulhaus Marbach sind Umbauten geplant, dass dieses Gebäude grösstenteils behindertengerecht wird. Weiter ist im Dorfschulhaus Marbach die zweite Etappe des Umbaus des Militärkantonnements vorgesehen. Diese Räume werden als Ersatz für die Proberäume im alten Schulhaus gebaut. Der Kredit aus dem Budget 2023 soll dazu übertragen werden. Im Gemeindesaal Marbach soll im 2024 eine weitere Etappe der Bühnensanierung umgesetzt werden.

3 Sicherheit und Verkehr

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Sicherheit und Verkehr umfasst die Leistungsgruppen:

- Recht und Sicherheit
- Feuerwehr
- Militär und Zivilschutz
- öffentlicher Verkehr
- Strassen und Wege
- Bestattungswesen

Die Gemeinde verfügt über die notwendigen Ressourcen, um bei einem Ereignis rasch und kompetent zu helfen und zu retten. Die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr (Personal, Mittel, Infrastruktur) für Notfälle im Einsatzgebiet und die Zusammenarbeit mit den übrigen Partnern des Bevölkerungs- und Objektschutzes sind jederzeit sichergestellt. Die Gemeinde ist integriert in die Zivilschutzorganisation Nord-West, welche für Einsätze in den Bereichen Schutz, Betreuung und Unterstützung beigezogen werden kann.

Der öffentliche Verkehr ist den Bedürfnissen der Bevölkerung und des Tourismus entsprechend zu erhalten und zu optimieren. Das Verkehrsnetz ist für alle Verkehrsteilnehmer sicher und wird so unterhalten, dass der Strassenzustand mittel bis gut ist. Es gibt keine Unfallschwerpunkte und der Durchgangsverkehr wird kritisch beobachtet und bei Bedarf werden Massnahmen ergriffen.

Die Gemeinde sorgt für einen reibungslosen Ablauf der Bestattungen und bietet die dafür benötigte Infrastruktur.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Für die Strassenerhaltung besteht eine mittelfristige Investitionsplanung.

Der Ausbau des öffentlichen Verkehrsangebotes über den Schallenberg ist in der Testphase.

Wir setzen uns für gemeinde- und kantonsübergreifende Radwegverbindungen ein.

Eine zweckmässig ausgerüstete Feuerwehr ist uns wichtig.

Lagebeurteilung

Die Mitarbeitenden verfügen für die sichere Erledigung ihrer Aufgaben über die notwendige Ausrüstung und verhalten sich sicherheitsgerecht.

Die Schützengesellschaft stellt die notwendige Infrastruktur sicher und führen die obligatorischen Schiesskurse für die Schiesspflichtigen durch. Die Feuerwehr Escholzmatt-Marbach verfügt über ein gut ausgebildetes Kader und eine motivierte Mannschaft. Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, Fahrzeuge und die Ausrüstung sind zweckentsprechend und werden gut gewartet. Die Zivilschutzorganisation Nord-West ist jederzeit in der Lage, die ihr übertragenen Aufgaben zeitgerecht zu erledigen.

Am grossen Güterstrassennetz sind laufend Sanierungen und Unterhaltsarbeiten nötig. Die Restfinanzierung im öffentlichen Verkehr wird im Kanton Luzern von den Gemeinden und dem Kanton je zur Hälfte getragen, daher hängt das Angebot stark mit den Kantonsfinanzen zusammen.

Chancen-/Risikobetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Organisiertes Strassennetz	Gut unterhaltenes Strassennetz	mittel	Gründung von Strassengenossenschaften
Chance: Erhaltung und Entwicklung des Angebotes im öffentlichen Verkehr	Steigerung der Attraktivität als Wohn-, Arbeits- und Tourismusort	mittel	Laufende Gespräche und Überwachung mit VVL und Mitarbeit in Arbeitsgruppe Verkehr Luzern West
Risiko: Häufung von Strassenprojekten im gleichen Jahr	Kürzung von Bundes- und Kantonsbeiträgen an Strassen-sanierung bei Budgetknappheit	hoch	Kontinuierliche Sanierung der Strassen, regelmässige Auslösung von Bundes- und Kantonsbeiträgen

Massnahmen und Projekte

Kosten in Tausend CHF	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Güterstrasse Schattseiten Sanierung	Umsetzung	865	2021-2024	IR	75			
Sanierung diverses Güterstrassen	Umsetzung		jährlich	IR	200	200	300	400
Güterstrasse Schübelsmoos	Planung	375	2024-2026	IR	75	200	100	

Messgrössen

	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Betriebsamt Zahlungsbefehle	Anzahl	700	767	700	700	700	700	700
Feuerwehreinräte	Anzahl	35	25	35	35	35	35	35
Bestand Milizfeuerwehr	Pers	mind. 109	119	120	120	120	120	120
ZSO Nord-West, Kosten pro Einwohner	CHF	12.00	13.10	12.00	12.00	12.00	12.00	12.00
Anzahl verkaufter Gemeinde-GA	Anzahl	1'300	663	1'300	0	0	0	0
Beitrag Verkehrsverbund pro Einwohner	CHF	130.00	116.93	125.00	127.00	128.00	128.00	128.00
Strassengenossenschaften	Anzahl	60	60	58	59	60	61	61
Länge Privatstrassen	km	10	8	9	9	9	9	9
Länge Güterstrassen	km	255	249	250	250	250	250	250
Länge Gemeindestrassen	km	2	1.7	2.0	2.0	2.0	2.0	2.0
Urnenbestattungen	Anzahl	40	37	40	40	40	40	40
Erdbestattungen	Anzahl	5	7	4	4	4	4	--

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung		R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Sicherheit und Verkehr							
Saldo Globalbudget		2'011'770	2'196'981	*2'176'794	**2'297'647	**2'278'672	**2'299'012
Aufwand		2'760'676	2'799'890	2'720'412	2'888'268	2'848'773	2'868'804
Ertrag		-748'906	-602'910	-543'618	-590'621	-570'101	-569'792
Leistungsgruppen							
310	Recht und Sicherheit	19'512	19'000	19'000	19'000	19'000	19'000
Aufwand		19'512	19'000	19'000	19'000	19'000	19'000
330	Feuerwehr	0	0	0	0	0	0
Aufwand		254'617	224'511	242'418	265'350	266'608	268'028
Ertrag		-254'617	-224'511	-242'418	-265'350	-266'608	-268'028
340	Militär und Zivilschutz	73'822	61'661	62'193	62'584	62'385	62'387
Aufwand		87'053	86'661	87'193	87'586	87'389	87'393
Ertrag		-13'231	-25'000	-25'000	-25'002	-25'004	-25'006
350	öffentlicher Verkehr	567'420	581'237	588'135	615'351	586'479	586'549
Aufwand		599'128	637'737	588'135	615'351	586'479	586'549
Ertrag		-31'708	-56'500	-	-	-	-
360	Strassen und Wege	1'117'818	1'345'263	1'315'678	1'394'022	1'408'067	1'428'222
Aufwand		1'509'070	1'591'161	1'540'877	1'643'038	1'635'049	1'653'217
Ertrag		-391'251	-245'899	-225'200	-249'016	-226'982	-224'995
370	Bestattungswesen	233'198	189'819	191'789	206'690	202'741	202'854
Aufwand		291'296	240'819	242'789	257'943	254'248	254'617
Ertrag		-58'098	-51'000	-51'000	-51'253	-51'507	-51'763
Investitionsrechnung							
Sicherheit und Verkehr							
Investitionsausgaben (brutto)		829'633	2'203'500	*540'000	**580'000	**400'000	**400'000
Investitionseinnahmen		-	-212'334	-	-	-	-
Nettoinvestitionen		829'633	1'991'166	540'000	580'000	400'000	400'000

Einige grosse Sanierungen von Güterstrassen wurden aufgleist und sind im Bau. Bei einem Strassennetz von rund 250 Kilometern ist dies eine wichtige Dauer-

aufgabe. Im Zusammenhang mit der Güterstrassensanierung wird die Erstellung eines Trottoirs vom Bahnübergang bis zur MZH Ebnet geplant.

4 Finanzen

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Finanzen umfasst die Leistungsgruppen:

- Steuern
- Zins- und Kapitaldienst
- Finanzausgleich
- Liegenschaften Finanzvermögen
- übriges Finanzvermögen
- Abschluss

Die Gemeinde erhebt die verschiedenen Steuern gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Sie stellt ein zeitgemäss, termingerechtes und formell korrektes Finanzwesen sicher. Die Liegenschaften des Finanzvermögens dienen der Gemeinde als Finanzanlage. Die Gemeinde strebt eine gute Auslastung der Infrastrukturen an. Strategisch nicht mehr benötigte Infrastrukturen werden veräussert. Die Gemeinde verhält sich als faire Vermieterin und hält die Immobilien durch laufenden werterhaltenden Unterhalt in gutem Zustand.

Eine nachhaltige und gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes ist wichtig und sichert die nötigen Entwicklungsmöglichkeiten.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Nach den geplanten Investitionsspitzen ergreifen wir Massnahmen, um die Verschuldung wieder zu senken.

Lagebeurteilung

Die Steuerkraft der ordentlichen Gemeindesteuern der Gemeinde Escholzmatt-Marbach liegt mit 57 Prozent (2022) deutlich unter dem kantonalen Durchschnitt (100 %). Der kantonale Finanzausgleich gewährt allen Gemeinden eine Mindestausstattung von 86.4 Prozent.

Mittelfristig ist von einem ansteigenden Zinsniveau auszugehen. Die Gemeinde verfolgt weiterhin eine Strategie der gestaffelten Fälligkeiten.

Der Gemeinderat verfolgt die Auswirkungen der Pandemie, der Energiemangellage und weiteren weltweiten Krisen und deren wirtschaftlichen Folgen und trifft bei Bedarf die notwendigen Massnahmen. Die finanziellen Folgen der direkten und indirekten Auswirkungen dieser Krisen, insbesondere im Steuerertrag, können noch nicht zuverlässig beurteilt werden.

Chancen-/Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Weniger Aufwand durch tiefes Zinsniveau	Positive Rechnungsabschlüsse dank geringen Zinskosten	mittel	Auslaufende Kredite zu besseren Konditionen neu abschliessen
Risiko: Steigende Zinsen	Beträchtliche Erhöhung der Ausgaben	hoch	Langfristige Kalkulation mit höheren Zinsen
Risiko: Gesetzesänderungen/ Sparmassnahmen Kanton	Auswirkungen auf Budget/ Jahresrechnung/Steuerfuss	mittel	Einflussnahme via Verbände z.B. VLG, Region Luzern West
Risiko: Abwanderung guter Steuerzahler	Grosse Einbussen beim Steuerertrag	gering	Regional konkurrenzfähiger Steuerfuss

Massnahmen und Projekte

Kosten in Tausend CHF	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Keine								

Messgrössen

	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Anzahl steuerpflichtige natürliche Personen	Anzahl	3'085	3'081	3'040	3'055	3'070	3'085	3'085
Anzahl steuerpflichtige juristische Personen	Anzahl	220	247	213	215	217	219	219
Ressourcenindex, zur Berechnung des Finanzausgleichs massgebender Wert	%	56.00	56.06	55.00	55.00	55.00	55.00	55.00
Steuerfuss (Einheiten)	Anzahl	2.1	2.0	2.0	2.0	2.1	2.1	2.1
Gebäudeversicherungssumme Liegenschaften im Finanzvermögen	in Tausend CHF	1'900	2'187.0	2'187.0	2'187.0	2'187.0	2'187.0	2'187.0

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung Finanzen	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Saldo Globalbudget	-19'685'706	-19'279'616	*-20'235'050	** -20'623'978	** -20'505'613	** -20'403'703
Aufwand	445'403	389'915	353'323	340'341	337'234	334'126
Ertrag	-20'131'109	-19'669'531	-20'588'373	-20'964'319	-20'842'847	-20'737'829
Leistungsgruppen						
410 Steuern	-10'015'892	-9'602'000	-10'184'000	-10'815'029	-10'956'258	-11'118'472
Aufwand	56'367	55'000	55'000	55'000	55'000	55'000
Ertrag	-10'072'259	-9'657'000	-10'239'000	-10'870'029	-11'011'258	-11'173'472
420 Zins- und Kapitaldienst	-517'374	-592'471	-612'044	-597'802	-582'304	-562'276
Aufwand	198'461	121'354	118'390	121'645	118'538	115'430
Ertrag	-715'835	-713'826	-730'434	-719'447	-700'842	-677'706
430 Finanzausgleich	-8'725'278	-8'691'682	-9'045'543	-8'801'447	-8'557'351	-8'313'255
Aufwand	80'896	80'896	80'896	80'896	80'896	80'896
Ertrag	-8'806'174	-8'772'578	-9'126'439	-8'882'343	-8'638'247	-8'394'151
440 Liegenschaften Finanzvermögen	-26'341	7'037	7'037	-9'200	-9'200	-9'200
Aufwand	109'679	132'665	99'037	82'800	82'800	82'800
Ertrag	-136'020	-125'628	-92'000	-92'000	-92'000	-92'000
450 übriges Finanzvermögen	-5'821	-5'500	-5'500	-5'500	-5'500	-5'500
Ertrag	-5'821	-5'500	-5'500	-5'500	-5'500	-5'500
490 Abschluss	-395'000	-395'000	-395'000	-395'000	-395'000	-395'000
Ertrag	-395'000	-395'000	-395'000	-395'000	-395'000	-395'000
Investitionsrechnung Finanzen	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Investitionsausgaben (brutto)	-	-	*-	**-	**-	**-
Investitionseinnahmen	-	-	-	-	-	-
Nettoinvestitionen	-	-	-	-	-	-

Bei den Massnahmen ist der Verkauf des alten Schulhauses Marbach aufgeführt. Im Moment befindet sich das alte Schulhaus im Verwaltungsvermögen und ist im Bereich 2 Liegenschaften enthalten. Vor einem Verkauf muss die Gemeindeversammlung die Überführung der Liegenschaft ins Finanzvermögen beschliessen. Erst dann kann das Grundstück via Finanzvermögen veräussert werden. Ein direkter Verkauf aus dem Verwaltungsvermögen ist nicht zulässig.

Ab dem Jahr 2023 wird die Besitzstandswahrung von ursprünglich rund CHF 1'200'000 jährlich um 20 % reduziert. Aus diesem Grund wird mit einer befristeten Senkung des Steuerfusses bis und mit 2024 geplant. Die Finanzplanzahlen sind auf dem öffentlichen Kenntnisstand September 2023 aufgebaut. Eine wesentliche Änderung gab es ab 2023 im Vergleich zu den Vorjahren bei der durchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung der Luzerner Gemeinden. Hier wurden neue fixe Messgrössen eingeführt.

5 Gesundheit und Soziales

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen:

- Alters- und Pflegezentrum Sunnematte
- Pflegeheime Restfinanzierung
- Spitex
- Gesundheitswesen übriges
- Wirtschaftliche Sozialhilfe
- Alimentenhilfe
- Sozialhilfe übriges
- Kinder, Jugend, Familie
- Kindes- und Erwachsenenschutz
- Sozialversicherungen
- soziale Einrichtungen

Die Gemeinde führt das Alters- und Pflegezentrum Sunnematte, die Spitexdienste Sunnex und übernimmt die vorgeschriebenen Restfinanzierungsbeiträge für ambulante und stationäre Pflege (wie z. B. Spitex, Pflegeheime). Sie unterstützt Organisationen, welche Dienstleistungen im Bereich Gesundheit, Alter und Soziales in Escholzmatt-Marbach erbringen, und setzt das Altersleitbild um.

Der Mehrzweckverband Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil führt die Fachstellen SozialBeratungsZentrum (SoBZ) und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Mit Leistungsvereinbarungen wird definiert, welche Aufgaben die Gemeinde an den Mehrzweckverband delegiert. Das SoBZ erfüllt folgende, ihm von den Verbandsgemeinden übertragenen Aufgaben: Mütter- und Väterberatung, Sozialberatung (generelle, persönliche und fördernde Sozialhilfe), Jugend- und Familienberatung inkl. Finanzberatung, Schuldenberatung, Suchtberatung und Prävention, Mandatsführung im Kindes- und Erwachsenenschutz. Die KESB mit Fachbehörde und Fachdiensten erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die den Verbandsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Gemeinde gewährleistet die persönliche Sozialhilfe in Zusammenarbeit mit den Fachstellen und die wirtschaftliche Sozialhilfe. Die Jugendarbeit pflegt den Kontakt zu den Jugendlichen und wirkt auf ein gutes Zusammenleben hin. Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Wir analysieren das gemeindeinterne Freizeitangebot für Jugendliche und bauen dieses partizipativ nach unseren Möglichkeiten und nach Bedarf aus.

Wir beauftragen die Jugendkommission, die vorhandenen Angebote für Jugendliche zu koordinieren, um Jugendliche gemeinsam abzuholen und zu begleiten.

Auf Gemeindegebiet verfügen wir über eine verlässliche Hausarztversorgung.

Wir unterstützen Jugendschutzmassnahmen, insbesondere die Vermittlung präventiver Informationen an Jugendliche.

Entsprechend dem Volksschulgesetz erarbeiten wir ein Konzept zur frühen Förderung für Kinder im Vorschulalter.

Wir organisieren den Übergang von der Spielgruppe in den Kindergarten und sehen einen verbindlichen Austausch vor.

Mit der Förderung verschiedener Wohnformen verlangsamen wir den Kostenanstieg bei der Pflegerestfinanzierung.

Die Freiwilligenarbeit wird mit einem neuen Leistungsausweis für ehrenamtliche Tätigkeiten gewürdigt und gefördert.

Lagebeurteilung

Die demografische Entwicklung wird dazu führen, dass die Kosten für die Pflegefinanzierung weiter zunehmen werden. Der Eintritt in Pflegeheime erfolgt tendenziell altersmässig später und dabei mit höherem Pflegebedarf. Die ambulante Betreuung und Pflege über die Spitex vor dem Heimeintritt mit verschiedenen Wohnformen ist somit wichtiger geworden. Ambulante und stationäre Betreuungs- und Pflegeangebote für Senioren aus einer Hand sind das Ziel des Alters- und Pflegezentrums Sunnematte, um zukünftig den verschiedenen Bedürfnissen gerecht zu werden. Der Aufbau einer eigenen Spitex via Pflegezentrum ist gelungen. Der Start erfolgte per 1. April 2023 und wird weitergeführt.

Bedingt durch gesellschaftliche Entwicklungen (kleinere Familien, Individualisierung, Vereinzelung) wird der Begleitungs- und Informationsbedarf bei älteren Personen zunehmen.

Zur Unterstützung und Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind per 1. Januar 2021 Betreuungsgutscheine für Kinder im Vorschulalter eingeführt worden.

Aufgrund diverser Gesetzesverschärfungen bei den Sozialversicherungen (IV, EL, ALV) erhöht sich der Druck auf die Sozialdienste der Gemeinden. Der Aufwand der Gemeinden für rechtliche Abklärungen betreffend Geltendmachung allfälliger subsidiärer Leistungen und Rückerstattungen der Sozialversicherungen steigt.

Der Aufwand bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist trotz Covid-19 etwas rückläufig. Bei den Alimenten ist damit zu rechnen, dass die Fälle von Bevorschussung noch zunehmen. Ebenso werden infolge der veränderten Zahlungsmoral die Aufwendungen und Kosten im Bereich Inkasso zunehmen.

Chancen-/Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Betreutes Wohnen im Alter	Entlastung der Pflegefinanzierung	mittel	Angebot im Alters- und Pflegezentrum Sunnematte (APZ)
Risiko: Steigende Anzahl Sozialhilfebezüger durch Zuzug in günstigen Wohnraum	Mehrkosten bei der Sozialhilfe	mittel	Sensibilisierung der Vermieter

Massnahmen und Projekte

Kosten in Tausend CHF	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Keine								

Messgrössen Alters- und Pflegezentrum Sunnematte

	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Belegungsziffer (Auslastung)	%	97.0	103.2	98.0	98.0	98.0	98.0	98.0
BESA-Mix (Pflegeleistungen richtig abgerechnet / Bewohnende im Pflegezentrum mit höherem Pflegebedarf)	Anzahl	5.5	6.3	6.3	6.3	6.3	6.3	6.3
Qualifiziertes Pflegepersonal im Verhältnis gesamtes Personal	%	50.00	53.75	50.00	50.00	50.00	50.00	50.00
Anzahl Lernende aller Bereiche im Verhältnis zur Anzahl Vollzeitstellen	%	18	23	26	26	26	26	26
Personalfuktuationsrate	%	< 12	7.0	6.0	6.0	6.0	6.0	6.0
Kostenträger KLV-Minute, Kostenentwicklung Pflege, Minute in CHF	CHF	< 1.25	1.21	1.35	1.35	1.35	1.35	1.35
Kostenträger Pension pro Tag	CHF	120.00	101.72	120.00	120.00	120.00	120.00	120.00
Kostenträger Betreuung	CHF	42	37.42	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00
Gebäudeversicherungssumme Alters- und Pflegezentrum	in Tausend CHF	21'823	21'823	21'823	21'823	21'823	21'823	21'823

Weitere Messgrössen

	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Einwohner/-innen in einem Heim per 31.12.	Anzahl	85	76	85	85	85	85	85
Einwohner/-innen im Alters- und Pflegezentrum Sunnematte per 31.12.	Anzahl	70	65	70	70	70	70	70
Pflege Spitex, Stunden mit Restfinanzierung	Anzahl	3'800	4'593	3'800	3'800	3'800	3'800	3'800
Hauswirtschaftliche Leistungen Spitex, Stunden mit Restfinanzierung	Anzahl	2'100	1'748	2'100	2'100	2'100	2'100	2'100
Spitex-Mahlzeitendienst, Menüs	Anzahl	3'000	3'174	3'000	3'000	3'000	3'000	3'000
Spitex-Fahrdienst, Stunden	Anzahl	280	472	280	280	280	280	280
Aktive Fälle Sozialhilfe/Alimentenhilfe per 31.12.	Anzahl	30	27	36	34	34	34	34
Jugendarbeit, Stellenprozente	%	80	80	80	80	80	80	80
Geführte Mandate beim Mandatszentrum des SoBZ per 31.12.	Anzahl	50	46	52	50	50	50	50

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung Gesundheit und Soziales	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Saldo Globalbudget	7'003'733	7'619'518	*8'057'537	**8'181'760	**8'304'936	**8'432'743
Aufwand	17'664'168	18'892'018	20'315'137	20'819'619	21'330'620	21'853'967
Ertrag	-10'660'435	-11'272'500	-12'257'600	-12'637'859	-13'025'684	-13'421'224
Leistungsgruppen						
510 Alters- und Pflegezentrum Sunnematte	0	0	0	0	0	0
Aufwand	10'469'736	10'511'100	11'255'700	11'620'499	11'992'572	12'372'063
Ertrag	-10'469'736	-10'511'100	-11'255'700	-11'620'499	-11'992'572	-12'372'063
515 Pflegeheime Restfinanzierung	1'818'847	1'930'520	2'265'008	2'380'194	2'497'681	2'617'516
Aufwand	1'818'847	1'930'520	2'265'008	2'380'194	2'497'681	2'617'516
518 Spitex Restfinanzierung	310'854	279'475	288'080	293'727	299'486	305'360
Aufwand	310'854	279'475	288'080	293'727	299'486	305'360
519 Spitexdienste Sunnex	-	0	0	0	0	0
Aufwand	-	620'100	851'200	865'945	880'978	896'305
Ertrag	-	-620'100	-851'200	-865'945	-880'978	-896'305
520 Gesundheitswesen übriges	3'903	3'150	2'450	2'474	2'498	2'522
Aufwand	3'903	3'150	2'450	2'474	2'498	2'522
530 Wirtschaftliche Sozialhilfe	1'476'358	1'661'730	1'785'793	1'786'505	1'785'785	1'786'424
Aufwand	1'620'867	1'761'730	1'905'793	1'907'105	1'906'988	1'908'233
Ertrag	-144'509	-100'000	-120'000	-120'600	-121'203	-121'809
535 Alimentenhilfe	25'686	35'359	28'473	28'416	28'254	28'190
Aufwand	49'574	55'959	51'473	51'531	51'485	51'537
Ertrag	-23'888	-20'600	-23'000	-23'115	-23'231	-23'347
540 Sozialhilfe übriges	242'771	416'583	261'843	262'008	262'173	262'340
Aufwand	251'294	416'583	261'843	262'008	262'173	262'340
Ertrag	-8'523	-	-	-	-	-
550 Kinder, Jugend, Familie	187'750	197'791	206'576	208'639	209'504	210'389
Aufwand	190'695	210'791	206'576	208'639	209'504	210'389
Ertrag	-2'945	-13'000	-	-	-	-
560 Kindes- und Erwachsenenschutz	337'627	369'358	367'347	367'347	367'347	367'347
Aufwand	337'627	369'358	367'347	367'347	367'347	367'347
570 Sozialversicherungen	2'599'936	2'725'553	2'829'697	2'830'179	2'829'938	2'830'384
Aufwand	2'610'771	2'733'253	2'837'397	2'837'879	2'837'638	2'838'084
Ertrag	-10'835	-7'700	-7'700	-7'700	-7'700	-7'700
580 Soziale Einrichtungen	-	-	22'270	22'270	22'270	22'270
Aufwand	-	-	22'270	22'270	22'270	22'270
Investitionsrechnung Gesundheit und Soziales						
	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Investitionsausgaben (brutto)	160'949	1'025'000	*835'000	**554'800	**323'000	**575'000
Investitionseinnahmen	-	-	-	-	-	-
Nettoinvestitionen	160'949	1'025'000	835'000	554'800	323'000	575'000

Im Bereich Pflegerestfinanzierung in der Langzeitpflege ist erneut mit Mehraufwand zu rechnen. Dies auf Grund Fachpersonenmangel in der Pflege und um den Lohndruck von den Spitälern und den Heimen in der Stadt entgegen zu wirken. Bei den Sozialversicherungen AHV, IV und Ergänzungsleistungen sind die Budgetvorgaben rund CHF 130'000.00 höher als im Vorjahr.

Neu ist ein Beitrag für den spezialisierten mobilen Palliative Care Dienst via Kanton von CHF 0.70 pro Einwohner zu bezahlen, sowie die Pflegeinitiative die neu mit CHF 1.45 pro Einwohner budgetiert werden muss.

Auch neu ist ein Pro-Kopf-Beitrag von Fr. 4.76 für Privatpflege und Betreuung auf Grund Revision vom Betreuungs- und Pflegegesetz vorgegeben. Der Kanton und die Gemeinden tragen die Kosten je zur Hälfte. Es sind neu die Kosten für Leistungen zur Anerkennung der unentgeltlich und regelmässig erbrachten Betreuung von hilflosen Personen durch Angehörige, sowie zur Entlastung der unentgeltlichen betreuenden Angehörigen zu übernehmen. Bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist das Budget auf Grund Zunahme der Dossiers um rund CHF 75'000.00 höher budgetiert.

6 Bildung

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen:

- Kindergarten
- Primarschule
- Sekundarschule
- Gymnasien
- Musikschule
- schulische Dienste
- schul- und familienergänzende Tagesstrukturen
- Schuladministration
- Bildung übriges
- Sonderschulung
- Schulgesundheit

Gemäss §5 des Volksschulbildungsgesetzes des Kantons Luzern vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen. Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde schafft die Voraussetzungen für die Erhaltung und Weiterentwicklung eines qualitativ guten, zeitgemässen und kosteneffizienten Volksschulangebotes. Alle an der Schule Beteiligten leisten ihren Beitrag für eine hohe Schulqualität. Die prioritären Schulstandorte sind Escholzmatt und Marbach. Die weiterführenden Bildungsangebote am Gymnasium und am BBZN in Schüpfheim sowie die Berufsschulen in der Region sind uns wichtig. Erlebnispädagogik und Outdooranlässe sollen weiterhin zur Förderung des Gemeinschaftssinnes der jungen Menschen beitragen.

Wir legen Wert auf gut qualifiziertes Lehrpersonal.

Lagebeurteilung

Die Volksschule ist gut positioniert. Gut ausgebildete und motivierte Lehrpersonen tragen zur Förderung und individuellen Entwicklung der Lernenden bei. Dies wird durch interne und externe Evaluationen bestätigt. Um die Werterhaltung der Schulanlagen sicherzustellen und den Einsatz zeitgemässer Methoden zu ermöglichen, bedarf es in den nächsten Jahren zusätzlicher finanzieller Mittel, insbesondere beim Schulhaus Pfarrmatte. Die Räumlichkeiten sind auf die heutigen Bedürfnisse auszurichten. Das Schulhaus Pfarrmatte stillt diese Bedürfnisse nicht und ist für grössere Klassen ungeeignet, um die Vorgaben der Kompetenzorientierung gemäss Lehrplan 21 umzusetzen. Es muss dringend ein neues Projekt für das Schulhaus Pfarrmatte ausgearbeitet werden. Die Umsetzung der Zyklengebäude ist dabei zu prüfen.

Die Anzahl der Lernenden ist im Schuljahr 2022/23 leicht gestiegen. Dennoch ist mit kurzfristigen Unterbeständen zu rechnen.

Mit der Weiterführung der Schule Wiggen bleibt ein dritter Schulstandort geöffnet. Einerseits wird dadurch ein kurzfristiger Überbestand an den bestehenden 5./6. Klassen in Escholzmatt verhindert, andererseits verursacht diese Weiterführung an den 3./4. Klassen in Escholzmatt Unterbestände. Mit der endgültigen Übernahme von altersgemischtem Lernen an der Primarstufe Escholzmatt werden nun in Marbach und Escholzmatt die gleichen Voraussetzungen für die Lernenden geschaffen. Dies ermöglicht Chancengleichheit und trägt zu einer Verbesserung der Organisation und der Zusammenarbeit zwischen den Stufenteams und nicht zuletzt den Schulstandorten bei. In Marbach sind die Klassenbestände nach wie vor hoch. Es ist anzunehmen, dass zusätzliche Massnahmen ergriffen werden müssen, um dieser Mehrbelastung zu begegnen. Die Situation auf dem Stellenmarkt hat sich nicht verbessert. Viele Schulen können ihre ausgeschriebenen Stellen nur schwer und/oder ungenügend besetzen. Die Schule muss ihre Attraktivität steigern, um weiterhin gutes und qualifiziertes Personal rekrutieren zu können.

Chancen-/Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Ersatz-Neubau Pfarrmatte	Zeitgemässe Infrastruktur, Optimierung der Abläufe, längerfristige Umsetzung der Zyklengebäude	hoch	Umsetzung des Raumprogrammes für Zyklus 1 und 2, den Werkunterricht sowie für die Schulleitung am Schulstandort Escholzmatt.
Risiko: Neubau Schulhaus Pfarrmatte verzögert sich	Umsetzung der Zyklengebäude nicht möglich, weiterhin ungenügende Werkräume, Klassenräume werden der Umsetzung des Lehrplans nicht gerecht	mittel	Der Unterricht muss den Gegebenheiten angepasst werden. Weiterhin Einschränkungen bei TTG Werken, Spielplatz und Zusammenarbeit in den Zyklen.
Chance: Gemeinde ist Teil der Biosphäre, Erfahrung der Schule in Erlebnispädagogik	Eine einzigartige Positionierung kann erreicht werden	mittel	Ausserschulische Lernangebote weiterhin fördern.
Risiko: Sinkende Anzahl der Lernenden	Anstieg der Durchschnittskosten pro Lernende, Anpassung der Infrastruktur, Reduktion der Anzahl Klassen	hoch	Klassengrössen nach Möglichkeit optimieren. Räume umnutzen, Lektionen zusätzlich sprechen oder Lektionen streichen.
Chance: IT-Infrastruktur	Vernetzung der L und LP, Erlangen von gezielten IT-Kompetenzen	mittel	Umsetzung Informatikkonzept.
Risiko: Lehrpersonenmangel	Erhöhter Aufwand bei der Personalsuche, Klassenzusammenlegungen	mittel	Standortmarketing Schule, Zielgruppenwerbung an PH, Arbeitsbedingungen LPs attraktiver gestalten als andere Schulen. Keine Entlassung von LPs, wenn nicht zwingend nötig.
Chance: AgL an allen Primarklassen	Ziele Schulen 2035 der DVS «Flexible Bildungsstrukturen fördern» und «Lernen als persönliche Bildungsprozesse gestalten» besser erreichen, nur noch ein System, mehr Flexibilität bei Klassenbildung	hoch	Die 5./6. Klassen Escholzmatt werden komplett auf AgL umgestellt (bisher nur eine). Gleiches pädagogisches System an allen Standorten.

Massnahmen und Projekte

Kosten in Tausend CHF	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
ICT-Strategie	Umsetzung	985	2018-	IR	40	40	40	40
Einführung frühe Förderung	Planung/ Umsetzung		2022-2023	ER	5	2	2	2

Messgrößen

	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Schülerzahl (Anzahl Lernende per 1. September)	Anzahl	500	425	437	438	438	438	438
Durchschnittliche Klassengrösse Kindergarten (Anzahl Lernende per 1. September)	Anzahl	17	22.0	19.0	16.0	16.0	16.0	16.0
Durchschnittliche Klassengrösse Basisstufe (Anzahl Lernende per 1. September)	Anzahl	20	20.3	21.0	20.5	20.5	20.5	20.0
Durchschnittliche Klassengrösse Primarstufe (Anzahl Lernende per 1. September)	Anzahl	17	16.8	18.5	18.4	18.4	18.4	18.4
Durchschnittliche Klassengrösse Sekundarstufe (Anzahl Lernende per 1. September)	Anzahl	19	19.6	19.1	18.7	18.7	18.7	18.7
Kosten pro Lernenden Kindergarten	CHF	13'120 (kantonales Mittel)	14'472	14'000	13'400	13'400	13'400	13'400
Kosten pro Lernenden Primarstufe inklusive Basisstufe	CHF	15'204 (kantonales Mittel)	16'611	15'500	16'600	16'600	16'600	16'600
Kosten pro Lernenden Sekundarstufe	CHF	20'423 (kantonales Mittel)	24'618	19'500	23'200	23'200	23'200	23'200
Lektionen pro Lernenden pro Woche Kindergarten	Anzahl	1.70	1.23	1.50	1.61	1.61	1.61	1.61
Lektionen pro Lernenden pro Woche Basisstufe	Anzahl	2.15	1.87	1.82	1.80	1.80	1.80	1.80
Lektionen pro Lernenden pro Woche Primarschule	Anzahl	1.80	2.03	1.85	1.83	1.83	1.83	1.83
Lektionen pro Lernenden pro Woche Sekundarstufe	Anzahl	2.40	2.27	2.35	2.37	2.37	2.37	2.37
Musikschule Anzahl Nennungen (angemeldete Musiklektionen)	Anzahl	250	224	275	275	275	275	275
Bibliothek Anzahl Ausleihungen	Anzahl	18'000	18'896	19'000	19'000	19'000	19'000	19'000

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Bildung						
Saldo Globalbudget	5'349'409	5'494'406	*5'896'035	**5'970'100	**5'972'692	**6'013'391
Aufwand	10'569'329	10'966'582	11'226'051	11'348'693	11'308'996	11'343'413
Ertrag	-5'219'920	-5'472'177	-5'330'016	-5'378'594	-5'336'304	-5'330'022
Leistungsgruppen						
610 Kindergarten	305'908	238'273	317'539	330'469	331'183	334'686
Aufwand	522'440	540'554	643'775	656'705	657'419	660'922
Ertrag	-216'532	-302'281	-326'236	-326'236	-326'236	-326'236
615 Basisstufe	513'184	446'464	469'326	488'866	488'644	493'635
Aufwand	1'020'189	938'101	958'272	977'812	977'590	982'581
Ertrag	-507'005	-491'637	-488'946	-488'946	-488'946	-488'946
620 Primarschule	1'949'655	2'156'396	2'031'510	2'008'872	2'007'400	2'024'518
Aufwand	3'502'162	3'745'952	3'774'147	3'751'509	3'750'037	3'767'155
Ertrag	-1'552'507	-1'589'556	-1'742'637	-1'742'637	-1'742'637	-1'742'637
630 Sekundarschule	1'448'628	1'383'777	1'428'265	1'478'804	1'478'623	1'489'748
Aufwand	2'568'167	2'604'786	2'557'952	2'608'491	2'608'310	2'619'435
Ertrag	-1'119'539	-1'221'009	-1'129'687	-1'129'687	-1'129'687	-1'129'687
640 Musikschule	267'995	359'482	399'843	402'002	401'926	401'967
Aufwand	573'209	559'682	465'059	467'268	467'242	467'334
Ertrag	-305'214	-200'200	-65'216	-65'266	-65'316	-65'367
650 Schulische Dienste	212'899	268'138	302'790	304'778	305'786	306'814
Aufwand	264'002	297'138	302'790	304'778	305'786	306'814
Ertrag	-51'103	-29'000	-	-	-	-
655 Sonderschulung	532'160	557'718	675'282	676'532	677'794	679'068
Aufwand	659'268	697'718	815'282	816'532	817'794	819'068
Ertrag	-127'109	-140'000	-140'000	-140'000	-140'000	-140'000

660	Gymnasien	80'226	56'540	98'900	98'900	98'900	98'900
	Aufwand	80'226	56'540	98'900	98'900	98'900	98'900
670	Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen	8'443	-10'741	134'173	142'177	143'440	144'759
	Aufwand	270'287	271'259	357'173	365'627	367'342	369'116
	Ertrag	-261'844	-282'000	-223'000	-223'450	-223'902	-224'357
680	Schulgesundheit	22'383	26'200	25'900	26'141	26'384	26'630
	Aufwand	22'383	26'200	25'900	26'141	26'384	26'630
690	Schuladministration	0	0	0	0	0	0
	Aufwand	610'266	565'124	577'835	584'235	588'535	592'944
	Ertrag	-610'266	-565'124	-577'835	-584'235	-588'535	-592'944
695	Bildung übriges	7'928	12'158	12'506	12'558	12'611	12'665
	Aufwand	476'730	663'527	648'965	690'696	643'657	632'514
	Ertrag	-468'802	-651'369	-636'459	-678'137	-631'046	-619'849
Investitionsrechnung							
Bildung		R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Investitionsausgaben (brutto)		25'269	40'000	*70'000	**40'000	**40'000	**40'000
Investitionseinnahmen		-	-	-	-	-	-
Nettoinvestitionen		25'269	40'000	70'000	40'000	40'000	40'000

Die Kantonsbeiträge an die Regelschulen sind neu auf Basis Standardkosten berechnet, dies führt zu tieferen Beiträgen. Neu werden drei Klassen im Kindergarten geführt. Es wird ab Schuljahr 2024/25 eine 4./5. Klasse in Marbach eröffnet, um den hohen Klassenbeständen in der Primarstufe entgegenzuwirken. Zwei Lernende besuchen das Kurzzeitgymnasium und 12 haben sich für 2024 angemeldet. Je ein Lernender besucht das Sport-Kultur-Studium in Biel, das Sportgymnasium Engelberg und die Hockeyschule Langnau. Mit der Re-

organisation der Entlebucher Musikschulen zu einer Musikschule gemäss Vorgaben des Kantons werden Leistungen dort direkt verrechnet und entfallen in unserer Rechnung.

Mit der Harmonisierung der Schultransporte verringern sich die Dienstleistungen gegenüber Dritter.

Der Beitrag in den Sonderschulpool musste erneut um CHF 13.00 erhöht werden.

7 Umwelt

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Umwelt umfasst die Leistungsgruppen:

- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Abfallwirtschaft
- Gewässer
- Umwelt
- Land- und Forstwirtschaft
- Energie
- Fernheizung Marbach

Die Gemeinde übt die Aufsicht über die Wasserversorgungsträger aus und betreibt und unterhält in Zusammenarbeit mit den Gemeindeverbänden (ARA Talschaft Entlebuch und ARA Langnau) die Abwasseranlagen. Sie plant und unterhält die gemeindeeigenen Abfallsammelstellen und arbeitet mit privaten Anbietern zusammen. Die Lebensräume werden gepflegt, unterhalten und mit den Vernetzungsprojekten aufgewertet. Die Gemeinde besorgt den betrieblichen Unterhalt der ihr zugeteilten Gewässer. Die Gemeinde arbeitet mit den Landwirtschaftsbeauftragten zusammen. Die Gemeinde betreibt im Ortsteil Marbach eine Fernheizung und unterstützt damit den nachwachsenden Rohstoff Holz. Sie fördert die alternative Energie und die Erschliessung ortseigener Energiequellen.

Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Wir sensibilisieren die Bevölkerung für die Problematik der gebietsfremden Pflanzen (Neophyten) und unterstützen deren Bekämpfung.

Die Natur- und Landschaftsräume sind gut vernetzt, sichern eine hohe Biodiversität und tragen zur Lebensqualität der Bevölkerung sowie der Gäste bei.

Chancen-/Risikenbetrachtung

Chance/Risiko	mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Ausbau Fernheizung mit Neuanschlüssen	Eigene Stromproduktion mit erneuerbarer Energie und weniger Verbrauch von nicht erneuerbarer Energie	hoch	Ausbau Fernheizung Marbach
Chance: Erhalt der intakten Landschaft und der gesunden Natur	Naherholungsräume für die Bevölkerung sowie intaktiver Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanzen	hoch	Vernetzungsprojekte
Risiko: Geringes Wasservorkommen im Sommer durch Klimaerwärmung	Knappheit von Trink- und Löschwasser	hoch	Gründung oder Erweiterung von Wasserversorgungsgenossenschaften unterstützen
Chance: Vermehrte Abdeckung des Energiebedarfs mit erneuerbarer Energie	Unterstützung Energiewende, weniger fossile Brennstoffe	hoch	E-Mobilität auf Kommunalfahrzeugen, Solaranlagen auf Gemeindeliegenschaften, Förderung Wind- und Wasserkraft
Risiko: ungenügender Gewässerunterhalt	Grosse Schäden	hoch	Betrieblicher und baulicher Unterhalt der Gewässer überwachen, anregen und umsetzen
Risiko: Zerstörung Schutzwald durch Unwetter	Schutzfunktion nicht mehr gewährleistet	mittel	Regelmässige Pflege und Unterhalt oder Wiederaufforstung

Als Gemeinde nehmen wir weiterhin eine Vorbildfunktion im Umgang mit Energieträgern und Rohstoffen ein.

Wir fördern aktiv die Produktion erneuerbarer Energien (Solaroffensive, Ausbau Holzschnitzel-Fernheizung, Windkraft, Wasserkraft).

Wir unterstützen Massnahmen zur effizienten Energienutzung sowie zum sparsamen Umgang mit Wasser.

Wir fördern einen sparsamen Umgang mit Wasser und bauen bei Bedarf die Wasserversorgung weiter aus.

Wir prüfen Kanalisationsanschlüsse ausserhalb der Siedlungsgebiete im Rahmen von Baugesuchen.

Wir setzen das neue Wasserbaugesetz um.

Lagebeurteilung

Ein intaktes Wasserleitungsnetz und ein funktionales Kanalisationsleistungsnetz sind Grundpfeiler einer funktionierenden Grundversorgung für jede einzelne Haushaltung und jeden einzelnen Gewerbebetrieb.

Die Entsorgung von Hauskehricht und die Grünabfuhr bis zu den einzelnen Werkstoffsammlungen werden zusammen mit privatwirtschaftlichen Firmen in einer guten Qualität für die ganze Bevölkerung angeboten. Die Entwicklung der Bedürfnisse haben die Anforderungen und damit die Kosten beeinflusst. Deshalb werden die bestehenden Prozessabläufe überprüft und hinterfragt.

Das Vernetzungsprojekt in der Landwirtschaft ist weiterhin bestrebt, die Qualität seiner Biodiversitätsförderflächen zu verbessern.

Die gemeindeeigene Fernheizung wird weiter ausgebaut.

Massnahmen und Projekte

Kosten in Tausend CHF	Status	Kosten total	Zeitraum	ER/IR	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Wasserversorgung Lehn	Planung/ Umsetzung	560	2022–2024	IR	220			
Erweiterung Fernheizung	Planung/ Umsetzung	225	2021–2024	IR	25			
Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden	Planung/ Umsetzung	213	2024	IR	213			
Umsetzung neues Wasserbaugesetz	Umsetzung	20	2022–2023	ER	20			
Schutzwald	Umsetzung	20	2022	ER	20			
Betrieblicher Gewässerunterhalt	Umsetzung	50	2023	ER	50			

Messgrössen

	Art	Zielgrösse	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Private Wasserversorgungs- genossenschaften	Anz	14	14	14	14	14	14	14
Abwassergebühr Grundgebühr pro m ²	CHF	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14	0.14
Abwassergebühr Mengengebühr pro m ³	CHF	2.05	2.05	2.05	2.05	2.05	2.05	2.05
Abfallgebühr Grundgebühr pro Wohnung	CHF	0	70	70	70	70	70	70
Bezug Fernwärme kWh Gemeindliegenschaften Marbach und Escholzmatt (in Tausend)	kWh	1'700	1'590	1'700	1'700	1'700	1'700	1'700
Produktion Fernwärme Fern- heizung Marbach (in Tausend)	kWh	3'500	3'052	3'500	3'500	3'600	3'600	3'600

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Umwelt						
Saldo Globalbudget	275'028	406'964	*406'829	**419'996	**418'038	**416'430
Aufwand	1'957'402	2'084'199	2'039'073	2'085'553	2'092'003	2'102'601
Ertrag	-1'682'373	-1'677'235	-1'632'245	-1'665'557	-1'673'965	-1'686'171
Leistungsgruppen						
700 Wasserversorgung	-7'135	77'877	97'488	106'466	106'146	105'840
Aufwand	33'865	77'877	97'488	106'466	106'146	105'840
Ertrag	-41'000	-	-	-	-	-
710 Abwasserbeseitigung	2'873	3'232	3'318	3'342	3'305	3'325
Aufwand	725'491	663'232	663'318	666'642	673'133	683'467
Ertrag	-722'618	-660'000	-660'000	-663'300	-669'828	-680'142
720 Abfallwirtschaft	0	0	0	0	0	0
Aufwand	182'962	221'315	220'390	221'325	222'265	223'209
Ertrag	-182'962	-221'315	-220'390	-221'325	-222'265	-223'209
730 Gewässer	189'127	252'600	248'840	252'153	250'067	248'026
Aufwand	216'572	282'746	278'316	281'632	278'860	276'133
Ertrag	-27'445	-30'146	-29'476	-29'479	-28'793	-28'107
740 Umwelt	77'334	143'490	117'787	117'836	117'824	117'870
Aufwand	122'651	186'490	162'287	162'354	162'360	162'424
Ertrag	-45'317	-43'000	-44'500	-44'518	-44'536	-44'554
750 Land- und Forstwirtschaft	191'617	154'064	159'895	160'699	161'196	161'869
Aufwand	250'917	209'714	215'545	216'349	216'846	217'519
Ertrag	-59'300	-55'650	-55'650	-55'650	-55'650	-55'650
760 Energie	-178'788	-224'300	-220'500	-220'500	-220'500	-220'500
Aufwand	969	-	-	-	-	-
Ertrag	-179'757	-224'300	-220'500	-220'500	-220'500	-220'500
770 Fernheizung Marbach	0	0	0	0	0	0
Aufwand	423'975	442'825	401'729	430'785	432'393	434'009
Ertrag	-423'975	-442'825	-401'729	-430'785	-432'393	-434'009

Investitionsrechnung Umwelt	R 2022	B 2023	B 2024	P 2025	P 2026	P 2027
Investitionsausgaben (brutto)	288'249	960'000	*449'430	**193'200	**311'300	**275'500
Investitionseinnahmen	-162'399	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000
Nettoinvestitionen	125'850	860'000	349'430	93'200	211'300	175'500

Die Ausscheidung von Quellschutzzonen wird mit den Wasserversorgungsgenossenschaften laufend angegangen und umgesetzt. Ebenso die Erneuerung der Leitungssysteme und der Reservoirs. Aufgrund des steigenden Bedarfs an Trink- und Brauchwasser sowie der wärmer werdenden Sommermonate ist die Fassung zusätzlicher Wasserquellen zu prüfen, ebenso die Vernetzung bestehender Genossenschaften gemäss Regionalem Teilrichtplan Wasserversorgung. Die Wasserversorgungsgenossenschaft Lehn wird nach Abschluss der Vorprojektphase die Projektierung des Bauprojektes in Auftrag geben.

Das kantonale Wasserbaugesetz wurde totalrevidiert und ist seit dem 1. Januar 2020 in Kraft. Die Aufgabenteilung und Finanzierung des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts wurden neu geregelt. Die Umsetzung auf dem Gemeindegebiet mit allfälligen rechtlichen Anpassungen ist geplant. Der betriebliche Gewässerunterhalt wird laufend umgesetzt, nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit dem

Kanton (vif), bei der Umsetzung vom baulichen Gewässerunterhalt.

Ziel ist es, unsere Gemeinde mit erneuerbaren Energien zu versorgen. Wir unterstützen den Einsatz von Heizungsumwälzpumpen und Holzfeuerungsanlagen mit einem Förderbeitrag. Weitere Fördermöglichkeiten sollen geprüft werden.

Für das Windparkprojekt Turner-Bock ist der Bericht für die Teilrevision Einzonung Windpark Höch-Turner-Bock dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht worden. Im Jahr 2024 werden Detailplanungen für die Umsetzung abgeschlossen.

Das Fernwärmenetz wird laufend ausgebaut. Zur Effizienzsteigerung des Betriebes ist die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Fernheizungsgebäude geplant. Die Stromproduktion soll für den Eigenbedarf eingesetzt werden.

Gestufte Erfolgsrechnung

Gestufte Erfolgsrechnung	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Abw.	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
30 – Personalaufwand	15'777'371	16'361'501	17'839'076	1'477'575	17'917'482	18'096'660	18'277'621
31 – Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'177'257	6'497'819	6'354'979	-142'840	6'248'079	6'223'079	6'223'079
33 – Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'005'932	2'114'160	1'948'503	-165'657	2'272'413	2'242'857	2'184'769
35 – Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	1'102'252	368'742	372'207	3'465	676'048	905'520	1'238'297
36 – Transferaufwand	10'572'558	11'299'112	11'752'407	453'295	11'907'162	12'026'207	12'184'329
39 – Interne Verrechnungen	5'820'479	5'821'024	5'923'530	102'506	6'114'088	5'976'572	5'923'588
Betrieblicher Aufwand	40'455'851	42'462'358	44'190'703	1'728'345	45'135'272	45'470'895	46'031'683
40 – Fiskalertrag	-10'007'559	-9'612'000	-10'179'000	-567'000	-10'809'729	-10'950'656	-11'112'567
41 – Regalien und Konzessionen	-233'511	-278'100	-274'300	3'800	-274'300	-274'300	-274'300
42 – Entgelte	-10'600'708	-10'426'950	-10'865'350	-438'400	-11'122'141	-11'383'889	-11'650'694
43 – Verschiedene Erträge		-3'600	-6'100	-2'500	-6'131	-6'162	-6'193
45 – Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierung	-89'445	-742'617	-397'820	344'798	-445'038	-448'502	-455'892
46 – Transferertrag	-15'054'375	-15'279'811	-16'175'111	-895'300	-16'063'647	-15'954'836	-15'848'731
49 – Interne Verrechnungen	-5'820'479	-5'821'024	-5'923'530	-102'506	-6'114'088	-5'976'572	-5'923'588
Betrieblicher Ertrag	-41'806'077	-42'164'103	-43'821'211	-1'657'109	-44'835'074	-44'994'917	-45'271'965
Ergebnis betriebliche Tätigkeit	-1'350'226	298'255	369'492	71'236	300'198	475'978	759'718
34 – Finanzaufwand	78'818	94'370	47'370	-47'000	47'370	47'370	47'370
44 – Finanzertrag	-236'509	-170'468	-221'268	-50'800	-221'268	-221'268	-221'268
Ergebnis aus Finanzierung	-157'692	-76'098	-173'898	-97'800	-173'898	-173'898	-173'898
Operatives Ergebnis	-1'507'918	222'157	195'593	-26'564	126'300	302'080	585'820
48 – Ausserordentlicher Ertrag	-395'000	-395'000	-395'000	0	-395'000	-395'000	-395'000
Ausserordentliches Ergebnis	-395'000	-395'000	-395'000	0	-395'000	-395'000	-395'000
Gesamtergebnis	-1'902'918	-172'843	-199'407	-26'564	-268'700	-92'920	190'820

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen

Übersicht Aufgabenbereiche		RE 2022	VA 2023	VA 2024	FP 2025	FP 2026	FP 2027
1	Präsidiales/Kultur/ Standortentwicklung	3'142'848.93	3'388'904.64	3'498'449.60	3'485'775.18	3'438'355.18	3'432'948.16
	Aufwand	4'537'281.80	4'889'760.01	5'037'808.44	5'033'970.98	4'949'662.70	4'951'483.74
	Ertrag	-1'394'432.87	-1'500'855.37	-1'539'358.84	-1'548'195.80	-1'511'307.52	-1'518'535.58
2	Liegenschaften	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
	Aufwand	2'600'409.77	2'534'362.62	2'546'269.02	2'666'195.80	2'650'976.48	2'624'659.08
	Ertrag	-2'600'409.77	-2'534'362.62	-2'546'269.02	-2'666'195.80	-2'650'976.48	-2'624'659.08
3	Sicherheit und Verkehr	2'011'769.73	2'196'980.52	2'176'793.96	2'297'647.24	2'278'672.02	2'299'011.86
	Aufwand	2'760'675.51	2'799'890.32	2'720'411.51	2'888'268.24	2'848'773.02	2'868'803.86
	Ertrag	-748'905.78	-602'909.80	-543'617.55	-590'621.00	-570'101.00	-569'792.00
4	Finanzen	-19'685'705.81	-19'279'616.00	-20'235'050.25	-20'623'978.00	-20'505'613.00	-20'403'703.00
	Aufwand	445'403.36	389'915.20	353'322.75	340'341.00	337'234.00	334'126.00
	Ertrag	-20'131'109.17	-19'669'531.20	-20'588'373.00	-20'964'319.00	-20'842'847.00	-20'737'829.00
5	Gesundheit und Soziales	7'003'732.56	7'619'518.46	8'057'536.92	8'181'759.92	8'304'935.84	8'432'742.58
	Aufwand	17'664'167.67	18'892'018.46	20'315'136.92	20'819'618.92	21'330'619.84	21'853'966.58
	Ertrag	-10'660'435.11	-11'272'500.00	-12'257'600.00	-12'637'859.00	-13'025'684.00	-13'421'224.00
6	Bildung	5'349'408.58	5'494'405.50	5'896'034.59	5'970'099.54	5'972'692.08	6'013'390.51
	Aufwand	10'569'328.72	10'966'582.01	11'226'050.80	11'348'693.45	11'308'996.16	11'343'412.75
	Ertrag	-5'219'920.14	-5'472'176.51	-5'330'016.21	-5'378'593.91	-5'336'304.08	-5'330'022.24
7	Umwelt	275'028.36	406'963.79	406'828.56	419'996.12	418'037.88	416'429.89
	Aufwand	1'957'401.74	2'084'199.21	2'039'073.46	2'085'553.12	2'092'002.88	2'102'600.89
	Ertrag	-1'682'373.38	-1'677'235.42	-1'632'244.90	-1'665'557.00	-1'673'965.00	-1'686'171.00
	Gesamtergebnis	-1'902'917.65	-172'843.09	-199'406.62	-268'700.00	-92'920.00	190'820.00

Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Verbuchung vor Abschluss)

verbunden – Ergebnisse Spezialfinanzierungen (Werte)	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Abw.	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
1500 – Feuerwehr	-10'699	4'043	-12'650	-16'693	-32'413	-32'666	-33'075
4170 – Alters- und Pflegeheime	588'538	-500'500	-200'600	299'900	51'726	247'816	569'234
4270 – Spitex	-	-	-47'300	-47'300	-38'848	-30'172	-21'265
7204 – Abwasser	457'180	364'699	358'535	-6'164	359'277	356'066	349'085
7304 – Abfall	3'518	-34'315	-33'390	925	-12'668	-11'943	-11'216
8794 – Fernwärmebetrieb Energie, Übriges	-61'617	-127'825	-81'729	46'095	-109'185	-85'204	-83'479
9635 – Kreuzscheune	7'062	-57'828	13'672	71'500	35'271	35'271	35'271
Summe: SF – Spezialfinanzierungen	983'981	-351'725	-3'463	348'263	253'160	479'168	804'555

Investitionsrechnung nach Aufgabenbereichen

	VA 2024	FP 2025	FP 2026	FP 2027
1 Präsidiales/Kultur/Standortentwicklung				
Investitionsausgaben	50'000	120'000	–	–
Investitionseinnahmen	–	–	–	–
Nettoinvestitionen	50'000	120'000	–	–
INV0000121 – EDV-Anlage 2025	–	120'000	–	–
INV0000123 – Bikelehrpfad/Naturbikepfad	50'000	–	–	–
2 Liegenschaften				
Investitionsausgaben	275'800	–	–	–
Investitionseinnahmen	–	–	–	–
Nettoinvestitionen	275'800	–	–	–
INV0000062 – Bauprojekt Schulhaus Marbach	130'000	–	–	–
INV0000131 – PV-Anlage Gemeindesaal Marbach	145'800	–	–	–
3 Sicherheit und Verkehr				
Investitionsausgaben	540'000	580'000	400'000	400'000
Investitionseinnahmen	–	–	–	–
Nettoinvestitionen	540'000	580'000	400'000	400'000
INV0000004 – Diverse Güterstrassen	200'000	200'000	300'000	400'000
INV0000100 – Güterstrasse Schattseiten	75'000	–	–	–
INV0000133 – Güterstrasse Glichenberg	100'000	80'000	–	–
INV0000134 – Güterstrasse Korporation Escholzmatt	90'000	100'000	–	–
INV0000135 – Güterstrasse Schübelmoos	75'000	200'000	100'000	–
4 Finanzen				
Investitionsausgaben	–	–	–	–
Investitionseinnahmen	–	–	–	–
Nettoinvestitionen	–	–	–	–
5 Gesundheit und Soziales				
Investitionsausgaben	835'000	554'800	323'000	575'000
Investitionseinnahmen	–	–	–	–
Nettoinvestitionen	835'000	554'800	323'000	575'000
INV0000003 – Altersheim Allgemeine Erneuerungen	475'000	40'000	50'000	500'000
INV0000070 – Alterszentrum EDV-Anlage	50'000	10'000	–	–
INV0000071 – Alterszentrum Gebäudetechnik	206'000	282'000	150'000	–
INV0000073 – Alterszentrum Parkplatzsanierung	–	–	23'000	–
INV0000087 – Alterszentrum Software	5'000	75'000	–	–
INV0000088 – Alterszentrum Mobiliar	99'000	147'800	100'000	75'000
6 Bildung				
Investitionsausgaben	70'000	40'000	40'000	40'000
Investitionseinnahmen	–	–	–	–
Nettoinvestitionen	70'000	40'000	40'000	40'000
INV0000109 – Schulinformatik	40'000	40'000	40'000	40'000
INV0000132 – Küchengeräte Schulmensa Escholzmatt	30'000	–	–	–

	VA 2024	FP 2025	FP 2026	FP 2027
7 Umwelt				
Investitionsausgaben	449'430	193'200	311'300	275'500
Investitionseinnahmen	100'000	100'000	100'000	100'000
Nettoinvestitionen	349'430	93'200	211'300	175'500
INV0000008 – ARA-Anschlussgebühren	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000
INV0000081 – Fernwärmeleitungsnetz	25'000	-	-	-
INV0000090 – Wasserversorgung Lehn	220'000	-	-	-
INV0000108 – Investitionsbeiträge ARA Langnau	62'230	18'000	-	-
INV0000111 – Investitionsbeiträge ARA Talschaft Entlebuch	75'100	175'200	311'300	275'500
INV0000130 – PV-Anlage Fernheizungsgebäude	67'100	-	-	-
Gesamthaushalt				
Investitionsausgaben	2'220'230	1'488'000	1'074'300	1'290'500
Investitionseinnahmen	100'000	100'000	100'000	100'000
Nettoinvestitionen	2'120'230	1'388'000	974'300	1'190'500

Gestufte Investitionsrechnung

Gestufter Investitionsausweis	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Planung 2025	Planung 2026	Planung 2027
50 – Sachanlagen	275'186	4'120'500	1'317'900	639'800	363'000	615'000
52 – Immaterielle Anlagen	26'224	100'000	5'000	75'000	-	-
56 – Eigene Investitionsbeiträge	1'029'053	1'380'000	897'330	773'200	711'300	675'500
Investitionsausgaben (brutto)	1'330'463	5'600'500	2'220'230	1'488'000	1'074'300	1'290'500
63 – Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	159'199	312'334	100'000	100'000	100'000	100'000
66 – Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	3'200	-	-	-	-	-
Investitionseinnahmen	162'399	312'334	100'000	100'000	100'000	100'000
Nettoinvestitionen	1'168'065	5'288'166	2'120'230	1'388'000	974'300	1'190'500
davon Spezialfinanzierungen						
1500 – Feuerwehr	-	450'000	-	-	-	-
4170 – Alters- und Pflegeheime	160'949	795'000	835'000	554'800	323'000	575'000
4270 – Spitex	-	230'000	-	-	-	-
7204 – Abwasser	195'780	428'000	137'330	193'200	311'300	275'500
7304 – Abfall	-	-	-	-	-	-
8794 – Fernwärmebetrieb Energie, Übriges	47'829	200'000	92'100	-	-	-
9635 – Kreuzscheune	-	-	-	-	-	-
Investitionsausgaben (brutto)	404'557	2'103'000	1'064'430	748'000	634'300	850'500
1500 – Feuerwehr	-	212'334	-	-	-	-
4170 – Alters- und Pflegeheime	-	-	-	-	-	-
4270 – Spitex	-	-	-	-	-	-
7204 – Abwasser	129'699	100'000	100'000	100'000	100'000	100'000
7304 – Abfall	-	-	-	-	-	-
8794 – Fernwärmebetrieb Energie, Übriges	29'500	-	-	-	-	-
9635 – Kreuzscheune	-	-	-	-	-	-
Investitionseinnahmen	159'199	312'334	100'000	100'000	100'000	100'000
Nettoinvestitionen	245'359	1'790'666	964'430	648'000	534'300	750'500

Investitionen ins Finanzvermögen

Konto	Bezeichnung	Beschluss	Brutto-Kredit	beanspr. bis 31.12.22	Budget 2023		Budget 2024		Kreditkontrolle
					Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
1072	Langfristige Forderungen								
	Darlehen Priorsis						690'000.00		
1080	Grundstücke Finanzvermögen								
	Bauland Wiggengut	25.11.2014	650'000.00	615'599.65				615'599.65	34'400.35
	Gewerbeland Geissenmoos	27.06.2013	310'000.00	255'901.25				255'901.25	54'098.75
	Landerwerb Dorfmatte Marbach						220'500.00		
	Total Ausgaben/Einnahmen		0.00	0.00	0.00	0.00	910'500.00	0.00	0.00
9990.5900	Passivierung der Einnahmen			0.00			0.00		
9990.6900	Aktivierung der Ausgaben			0.00			910'500.00		
	Kontrolladdition (Ergebnis muss Null sein)			0.00			0.00		0.00

Sonderkreditkontrolle

Konto	Bezeichnung	Beschluss	Brutto-Kredit	beanspr. bis 31.12.22	ergänztes Budget 2023		Budget 2024		Kreditkontrolle
					Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
0290	Verwaltungsgebäude								
	Lüftungsanlage Gemeindehaus Escholzmatt			365'000.00					
	Mobiliar Gemeindehaus Escholzmatt			50'000.00					
0296	Mehrzweckgebäude Gemeindegemeinschaft, Marbach								
	PV-Anlage Gemeindegemeinschaft Marbach						145'800.00		
1500	Feuerwehr								
	TLF Escholzmatt 2024	25.11.2022	450'000.00	0.00	450'000.00	212'334.10		450'000.00	0.00
1610	militärische Verteidigung								
	Sanierung Kugelfang Marbach			320'000.00					
2170	Schulliegenschaften								
	Bauprojekt Schulhaus Marbach			150'000.00			130'000.00		
	Schulhaus Windbühlmatte – Umbau			247'000.00					
	Planungskredit Schulareal Pfarrmatte			350'000.00					

Konto	Bezeichnung	Beschluss		beanspr. bis 31.12.22	ergänzendes Budget 2023		Budget 2024		Kreditkontrolle
		Brutto-Kredit			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
2180	Schul- und familienergänzende Tagesbetreuungsstrukturen (Betreuung)								
	Küchengerät Schulmensa Escholzmatt					30'000.00			
2193	Volksschule Sonstiges								
	Schulinformatik				40'000.00			40'000.00	
3420	Freizeit								
	Bikelehrpfad/Naturbikepfad				10'000.00			50'000.00	
4170	Kranken- und Pflegeheime								
	Parkplatzsanierung				25'000.00				
	Allgemeine Erneuerungen				295'000.00			475'000.00	
	Gebäudetechnik				245'000.00			206'000.00	
	EDV-Anlage				20'000.00			50'000.00	
	Möbiliar				110'000.00			99'000.00	
	Fahrzeuge				50'000.00				
	Software				50'000.00			5'000.00	
4270	Spitex								
	Möbilien				60'000.00				
	Fahrzeuge				100'000.00				
	Hardware				20'000.00				
	Software				50'000.00				
6150	Gemeindestrassen								
	Trottoir Ebnet				150'000.00				
6160	Güterstrassen								
	Diverse Güterstrassen				200'000.00			200'000.00	
	Güterstrasse Schattseiten		15.06.2021	200'000.00	590'000.00			75'000.00	865'000.00
	Nachtragskredit Güterstrasse Schattseiten		GR 13.09.2023	75'000.00					
	Güterstrasse Beichle Nord				150'000.00				
	Güterstrasse Glichenberg							100'000.00	
	Güterstrasse Korporation Escholzmatt							90'000.00	
	Güterstrasse Schübelmoos							75'000.00	

Konto	Bezeichnung	Beschluss	Brutto-Kredit	beanspr. bis 31.12.22	ergänzt. Budget 2023		Budget 2024		Kreditkontrolle
					Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	
7100	Wasserversorgung (allgemein)								
	Wasserversorgung Lehn			332'000.00			220'000.00		
7204	Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb)								
	ARA-Leitungen			320'000.00					
	Investitionsbeiträge ARA Langnau			43'000.00		62'230.00			
	Investitionsbeiträge ARA Entlebuch			65'000.00		75'100.00			
	ARA-Anschlussgebühren			100'000.00			100'000.00		
	Gemeinde-GEP	RRB	345'000.00	450'728.65				450'728.65	-105'728.65
7710	Friedhof und Bestattung								
	Leichenhalle Friedhof Marbach	25.11.2022	543'500.00	0.00	543'500.00			543'500.00	0.00
8794	Fernwärmebetrieb Energie (Gemeindebetrieb)								
	Fernwärmeleitungsnetz			200'000.00			25'000.00		
	PV-Anlage Fernheizungsgebäude						67'100.00		
	Total Ausgaben/Einnahmen			5'600'500.00	312'334.10	2'220'230.00	100'000.00		
9990.5900	Passivierung der Einnahmen			312'334.10		100'000.00			
9990.6900	Aktivierung der Ausgaben				5'600'500.00		2'220'230.00		
	Kontrolladdition (Ergebnis muss Null sein)			0.00	0.00	0.00	0.00		

Geldflussrechnung

Geldflussrechnung – indirekte Methode (in Tausend CHF)	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024
Ergebnis der Erfolgsrechnung: + Gewinn / – Verlust	1'903	173	199
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'360	2'481	2'314
+ Abnahme / – Zunahme Forderungen	-93	0	0
+ Abnahme / – Zunahme aktive Rechnungsabgrenzungen	52	0	0
+ Abnahme / – Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	0	0	0
+ Wertberichtigungen / – Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	25	0	0
+ Verluste / – Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)	0	0	0
+ Zunahme / – Abnahme laufende Verbindlichkeiten	1'097	0	0
+ Zunahme / – Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen	13	0	0
+ Bildung / – Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	-111	0	0
+ Einlagen / – Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK	1'013	-374	-26
- Zins und Amortisation Pensionskassenverpflichtungen / – Entnahmen Eigenkapital	-395	-395	-395
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	5'863	1'885	2'093
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-1'330	-4'099	-2'220
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	162	312	100
Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-1'168	-3'786	-2'120
+ Abnahme / – Zunahme aktive Rechnungsabgrenzungen IR	-50	0	0
+ Bildung / – Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	0	0	0
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-1'218	-3'786	-2'120
+ Abnahme / – Zunahme Finanzanlagen FV	-222	0	-690
+ Abnahme / – Zunahme Sachanlagen FV	25	0	-220
+ Wertaufholungen / – Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	-25	0	0
+ Gewinne / – Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)		0	0
Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	-222	0	-911
Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-1'440	-3'786	-3'031
Finanzierungsüberschuss (+) / -fehlbetrag (-)	4'424	-1'902	-938
Finanzierungstätigkeit			
+ Zunahme / – Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	-4'096	0	421
+ Zunahme / – Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	-287	0	0
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	-4'383	0	421
Veränderung flüssige Mittel (= Fonds-Geld)	41	-1'902	-517

Die Geldflussrechnung dient als Basis für die finanzpolitische Steuerung. Mit ihr soll der Stimmbürger transparent über die Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel informiert werden (§ 52 FHGG). Dazu soll der Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit nach der indirekten Methode ermittelt werden. Mit dem Geldfluss der Investitionstätigkeit werden die Investitionsausgaben und -einnahmen des Finanz- und Verwaltungsvermögens einander gegenübergestellt. Die Aufnahme und Rückzahlung der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten ohne die passivierten Investitionsbeiträge werden mit dem Geldfluss der Finanzierungstätigkeit aufgezeigt. Aus den einzelnen Totalen dieser Geldflüsse resultiert die jährliche Veränderung der liquiden Mittel.

Der Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit zeigt auf, inwiefern diese Tätigkeit dem Gemeinwesen erlaubt, einen Überschuss an Liquidität zu generieren. Der Geldfluss aus Investitionstätigkeit ist in der Regel bei den Gemeinwesen negativ. Der Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit erlaubt es, die Veränderung der Verbindlichkeiten des Gemeinwesens gegenüber seinen Gläubigern darzustellen.

Die Veränderung des Gesamtsaldos der Geldflussrechnung zeigt im Budget 2024 auf, dass sich die liquiden Mittel um CHF 517'000.00 reduzieren werden. Die Liquidität der Gemeinde bleibt gewährleistet.

Finanzkennzahlen

Die für die Gemeinden massgeblichen Finanzkennzahlen legt der Regierungsrat nach § 7 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) in Zusammenarbeit mit den Gemeinden fest. Innerhalb der festgelegten Bandbreiten ist eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts sicherzustellen. Die zu erfüllenden Kennzahlen ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Für die Beurteilung der Finanzlage, den Zeitreihenvergleich und den Vergleich mit anderen Gemeinden sind im Aufgaben- und Finanzplan sowie im

Jahresbericht insbesondere die nachfolgenden Kennzahlen ausgewiesen.

Im Aufgaben- und Finanzplan hat der Gemeinderat die gesunde Entwicklung des Finanzhaushaltes insbesondere mit den Finanzkennzahlen nachzuweisen. Wenn die Bandbreiten der Finanzkennzahlen nicht eingehalten werden, hat der Gemeinderat die Abweichungen zu begründen und nötigenfalls Korrekturmassnahmen umzusetzen beziehungsweise aufzuzeigen. Die aus dem Rechnungswesen gewonnenen Kennzahlen sollen der Gemeinde die notwendigen Informationen für zukünftige, finanzielle Entscheidungen liefern.

Finanzkennzahlen	Grenzwert	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Selbstfinanzierungsgrad		419.95	49.78	98.72	204.78	293.44	241.51
Selbstfinanzierungsgrad (Ø 5 Jahre)	> 80 %	217.4	130.26	189.97	160.77	154.55	132.72
Selbstfinanzierungsanteil	> 10 %	13.40	5.11	5.43	7.23	7.21	7.19
Zinsbelastungsanteil	< 4 %	0.02	0.07	-0.03	-0.03	-0.03	-0.03
Kapitaldienstanteil	< 15 %	6.47	6.79	5.98	6.93	6.79	6.67
Nettoverschuldungsquotient	< 150 %	-17.62	10.32	-1.07	-13.74	-26.99	-37.44
Nettoschuld je Einwohner	< 2'500	-576	704	-35.96	-481.84	-952.92	-1'329.44
Nettoschuld ohne SF je Einwohner	< 3'000	-366	92	-401.82	-885.24	-1370.88	-1786.51
Bruttoverschuldungsanteil	< 200 %	39.81	48.40	46.46	40.39	34.73	30.14

Stellungnahme des Gemeinderates zur finanziellen Entwicklung

Beim Selbstfinanzierungsanteil wird der Grenzwert nicht erreicht. Aufgrund der Finanzausgleichszahlungen hat der tiefe Wert jedoch keinen direkten Einfluss auf die Höhe der Verschuldung.

Die Gemeinde hat sich in den letzten Jahren die Umsetzung von mehreren Bauvorhaben zum Ziel gesetzt und dadurch bewusst einen Anstieg der Verschuldung in Kauf genommen. Da nicht alle Projekte wie geplant durchgeführt werden können, kann sich die Gemeinde nun noch weiter entschulden.

Der Verschuldungsgrad richtet sich nach dem neu durch den Kanton festgelegten Richtwert von CHF 2'500.00, da der dynamische Grenzwert aufgrund der Entschuldung bei einigen Gemeinden sehr stark gesunken ist. Von strukturschwachen Gemeinden konnte dieser dann nicht mehr eingehalten werden.

Die Investitionen ins Alters- und Pflegezentrum, in Abwasserleitungen und in die Fernheizung in Marbach werden über die Spezialfinanzierungen finanziert und belasten daher den ordentlichen Gemeindehaushalt nicht. Die Nettoverschuldung ohne Spezialfinanzierungen ist daher auch entsprechend tiefer.

Aktuell sind keine grossen Investitionsprojekte im Aufgaben- und Finanzplan vorgesehen. Sobald sich diese

konkretisieren sollten (z.B. Schulhaus Pfarrmatte), müsse diese dann in der Finanzplanung entsprechend berücksichtigt werden.

Selbstfinanzierungsgrad

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Der Selbstfinanzierungsgrad sollte im Durchschnitt über fünf Jahre mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt. Der Durchschnitt über fünf Jahre berechnet sich für jedes Finanzplanjahr einzeln, jeweils aus dem betreffenden Jahr und den vier vorangehenden Jahren.

Selbstfinanzierungsanteil

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann.

Der Selbstfinanzierungsanteil sollte mindestens zehn Prozent betragen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das kantonale Mittel beträgt.

Zinsbelastungsanteil

Die Kennzahl sagt aus, welchen Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. Der Zinsbelastungsanteil sollte vier Prozent nicht übersteigen.

Kapitaldienstanteil

Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der laufende Ertrag durch den Zinsdienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

Der Kapitaldienst sollte 15 Prozent nicht übersteigen.

Nettoveschuldungsquotient

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge inklusive Ressourcenausgleich erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen.

Der Nettoveschuldungsquotient sollte 150 Prozent nicht übersteigen.

Nettoverschuldung je Einwohner

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens.

Die Nettoschuld je Einwohner soll CHF 2'500.00 nicht überschreiten.

Nettoschuld ohne Spezialfinanzierung je Einwohner

Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens.

Die Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen pro Einwohner und Einwohnerin soll CHF 3'000.00 nicht übersteigen.

Bruttoverschuldungsanteil

Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation beziehungsweise der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 Prozent nicht übersteigen.

Bericht der Controlling-Kommission an die Gemeindeversammlung

Als Controlling-Kommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2027 und das Budget (politische Leistungsaufträge, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inklusive Steuerfuss für das Jahr 2024 der Gemeinde Escholzmatt-Marbach beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als positiv und nachhaltig.

Den vom Gemeinderat vorgeschlagenen Steuerfuss von 2.00 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Ertragsüberschuss von CHF 199'406.62, Investitionsausgaben von CHF 2'220'230.00, einem Steuerfuss von 2.00 Einheiten sowie den politischen Leistungsaufträgen der Aufgabenbereiche zu genehmigen.

Escholzmatt, 20. Oktober 2023

Bericht der Finanzaufsicht Gemeinden zum Aufgaben- und Finanzplan und zum Budget des Vorjahres

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht zum Budget 2023 sowie zum Aufgaben- und Finanzplan 2023 bis 2026 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet: «Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2023 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 7. Februar 2023 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

Antrag des Gemeinderates

1. Der Bericht der Controlling-Kommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2024 bis 2027 sei zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der Aufgaben- und Finanzplan für die Jahre 2024 bis 2027 sei zur Kenntnis zu nehmen.
3. Das Budget für das Jahr 2024 sei mit einem Gewinn von CHF 199'406.62, Investitionsausgaben von CHF 2'220'230.00, einem Steuerfuss von 2.0 Einheiten sowie den politischen Leistungsaufträgen der Aufgabenbereiche zu beschliessen.

Traktandum 2

Projekt «PRIORIS – Glasfasernetz», Gemeindereglement

Das Wichtigste in Kürze

Schnelles Internet wird immer wichtiger. Glasfaser ist die nachhaltigste, emissionsärmste und leistungstärkste Technologie, um den Bedarf nach schnellem Internet für alle sicherzustellen.

20 Gemeinden der Region Luzern West haben sich zusammengeschlossen, um gemeinsam ein flächendeckendes Glasfasernetz zu erstellen. Auch unser Gemeinderat hat bei der Erarbeitung des Projekts mitgewirkt und empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Antrag zuzustimmen. Dies im Sinne einer Investition in unsere Zukunft zur Stärkung der Wirtschaft und Erhöhung unserer Lebensqualität.

Das Projekt sieht eine Partnerschaft mit einem Investor vor. Dieser errichtet und betreibt die Glasfaserinfrastruktur auf eigene Kosten und stellt sie anschliessend der PRIORIS Projekt AG gegen Entgelt zur Nutzung und Vermarktung des Netzes zur Verfügung. Die PRIORIS Projekt AG ist eine vom privaten Investor (Beteiligung von 76%) und den am Projekt beteiligten Gemeinden über die neu zu gründende PRIORIS Verbund AG (24%) gemeinsam gehaltene Gesellschaft. Die Gemeinde beteiligt sich an den Gesamtkosten des Projekts im Rahmen der Kreditbeschlüsse für die Beteiligung am Aktienkapital der neu zu gründenden PRIORIS Verbund AG. Die Grundeigentümer leisten einen Beitrag in Form einer einmaligen Anschlussentschädigung. Daneben finanziert sich die Erstellung und der Betrieb der Glasfaserinfrastruktur durch die von Anbietern von Telekommunikationsdiensten (Triple Play) an die PRIORIS Projekt AG, gestützt auf Netznutzungsverträge zu leistenden Entschädigungen. Im Übrigen werden die Kosten für Bau und Betrieb der Glasfaserinfrastruktur vom privaten Investor getragen.

Die Investition seitens der Gemeinde über die Beteiligung an der PRIORIS Verbund AG beträgt CHF 51'454.00 (Anteil Aktien CHF 10'291, Agio CHF 41'163.00). Zudem gewährt die Gemeinde Escholzmatt-Marbach der Prioris Verbund AG ein nachrangiges Darlehen von CHF 638'546.00. Die einmaligen Anschlussentschädigungen

für Grundeigentümer belaufen sich gemäss aktueller Tarifordnung im Fall eines Einfamilienhauses in der Bauzone auf CHF 1'400.00 und ausserhalb der Bauzone auf CHF 2'600.00.

Ein Reglement regelt die Rahmenbedingungen für die Erstellung, den Betrieb und die Finanzierung des Glasfasernetzes. Ziel ist die Vollerschliessung der Gemeinde, so dass alle bebauten Grundstücke – nicht nur diejenigen im Zentrum – angeschlossen werden. Die Endkunden können den Telekommunikationsanbieter selber wählen, die Wahlfreiheit bleibt gewährleistet.

Hintergrund

Mit der Erfindung des Internets in den Achtzigerjahren hat sich in kürzester Zeit eine Technologie entwickelt, die so kaum voraussehbar war. Wie die Erschliessung mit Trinkwasser, Kanalisation, Strassen und Telefon ist das Internet zu einem Grundbedürfnis geworden.

Vergleichbar ist diese Entwicklung mit der Elektrifizierung. Ein Haushalt ohne Strom ist heute – auch in abgelegenen Gebieten – nicht mehr denkbar. Die flächendeckende Stromversorgung konnte nur dank grossem Pioniergeist der seinerzeit gegründeten Elektrizitätswerke erreicht werden. Diesen Pioniergeist will die Gemeinde auch heute aufbringen, wenn es darum geht, ihren Bürgerinnen und Bürgern ein hochleistungsstarkes flächendeckendes Datenübermittlungsnetz zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat verfolgt das Ziel, die entsprechende Infrastruktur für alle Einwohnerinnen und Einwohner zu erschwinglichen Preisen bereitzustellen.

Noch vor wenigen Jahren waren die alten Kupferleitungen der Telefonie für die Internetnutzung ausreichend. Mittlerweile sind die digitalen Möglichkeiten und die damit verbundenen Datenmengen so massiv gestiegen, dass die Festnetzinfrastruktur, insbesondere ausserhalb des Siedlungsgebietes, die geforderten Datenmengen nicht mehr in angemessener Qualität bewältigen kann. Das Datenvolumen wird sich in absehbarer Zeit noch massiv erhöhen. Die einzige Technologie, welche diesen

Anforderungen auch langfristig gerecht werden kann, ist die Glasfaser – dank des Datentransports in Lichtgeschwindigkeit.

Leistungsfähiges Internet ist längst nicht mehr nur für städtische Zentren von Bedeutung. Die rasante Digitalisierung in den vergangenen Jahren zeigt uns die Bedeutung eines stabilen Netzes auf. Schulkinder, Lehrlinge und Studierende sind auf eine hohe Bandbreite angewiesen und Arbeitsplätze nicht länger an Standorte gebunden. Mit dem Homeoffice kann man sich den langen Arbeitsweg ersparen, was auch im Sinne der Ökologie ist. Eine zuverlässige Infrastruktur steigert die Attraktivität der Gemeinde und wirkt der Abwanderung entgegen. Somit wird Breitbandinternet zukünftig besonders in Randgemeinden immer mehr zu einem unabdingbaren Standortfaktor.

Die Versorgung mit schnellem Internet bzw. mit Glasfasertechnologie in der Gemeinde Escholzmatt-Marbach ist insbesondere ausserhalb der Bauzone unzureichend. Langfristig wird auch die Situation in den Bauzonen ungenügend werden. Der Gemeinderat hat deshalb gemeinsam mit 19 anderen Gemeinden der Region Luzern West im Rahmen der Projektgesellschaft Ultrahochbreitband Region Luzern West – PRIORIS eine Strategie zur Vollerschliessung aller Grundstücke auf dem Gemeindegebiet erarbeitet. Der Gemeinderat will dadurch langfristig die Attraktivität für Betriebe, Grundeigentümer und Einwohnerinnen und Einwohner sicherstellen.

Ein nachhaltiges Netz

Ein Glasfasernetz ermöglicht die Übertragung grosser Datenmengen in kürzester Zeit in beide Richtungen (Up- und Download), auch synchron.

Der Gemeinderat beabsichtigt mit der Umsetzung des gemeinsamen Glasfaserprojekts ein nachhaltiges, offenes und damit zukunftsorientiertes Projekt zu verwirklichen. Nur mit einem durchgehenden Glasfaseranschluss von der Zentrale bis zur Steckdose in der Wohnung bzw. im Betrieb (sog. Fiber to the home; FTTH) und einem offenen Zugang für alle Provider ist ein uneingeschränktes schnelles Internet für alle, innerhalb und ausserhalb der Bauzone, interessant. Bisher sind Häuser und Wohnungen von Privatpersonen in der Regel auf dem letzten Teilstück des Netzes nicht durch Glasfasernetze erschlossen, sondern über Kupferleitungen bzw. Koaxialkabel bei TV-Kabelnetzen. Mit der Glasfaser direkt ins Gebäude kann die Bandbreite fast ins Unendliche erhöht werden, so dass diese Lösung auch bei einem künftigen extremen Anstieg der Bedürfnisse genügend Leistung erbringen kann.

Der private Investor verpflichtet sich, zusammen mit der PRIORIS Projekt AG, alle Grundstücke in der Gemeinde zu erschliessen sofern mindestens 60 Prozent der Nut-

zungseinheiten der Gemeinde innert sechs Monaten einen Netzanschluss bestellen. Ziel ist die Vollerschliessung der Gemeinde, auch im Sinne eines Solidaritätswerks. Wer keinen Netzanschluss wünscht, darf darauf verzichten. Eine allfällig spätere Nacherschliessung ist möglich, liegt jedoch im alleinigen Ermessen der Netzbauerin und -betreiberin und erfolgt zu einem erhöhten Tarif, da sich der Investor nicht daran beteiligt.

Umfang des Projekts

Die Glasfasererschliessung erfolgt nach Standardvorgaben des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) sowie den praxisüblichen technischen Standards. Die Vorgaben des BAKOM sehen vor, dass alle Nutzungseinheiten (Wohnungen und Betriebe) mit vier Fasern bedient werden. Dies ermöglicht auch Drittanbietern von Telekommunikationsdienstleistungen, das Glasfasernetz zu nutzen.

Zur Umsetzung des Glasfaserprojekts beteiligt sich die Gemeinde zusammen mit den übrigen am Projekt beteiligten Gemeinden an einer Investitionsgesellschaft, der PRIORIS Verbund AG. Diese Investitionsgesellschaft zieht für die Errichtung und den Betrieb des Glasfasernetzes eine private Partnerin (Netzbauerin und -betreiberin; die sog. Glasfaser-Gesellschaft) bei. Über eine von der privaten Partnerin und der PRIORIS Verbund AG gemeinsam gehaltene Projektgesellschaft, der PRIORIS Projekt AG, wird das Glasfasernetz genutzt und vermarktet (Public-Private Partnership). 40 Jahre nach Abschluss des Baus des Glasfasernetzes können die Gemeinden (bzw. die PRIORIS Verbund AG) mittels Kaufoption die Beteiligung der Glasfaser-Gesellschaft an der PRIORIS Projekt AG zu einem symbolischen Wert von 1 CHF erwerben. Damit verbunden ist das exklusive Nutzungsrecht für alle Dienste rund um Internet, Telefonie und TV (Triple Play), so dass auch langfristig die Versorgung mit schnellem Internet in der Gemeinde gesichert ist.

Die Einwohnergemeinde Escholzmatt-Marbach beteiligt sich mit CHF 51'454.00 (Anteil Aktien CHF 10'291, Agio CHF 41'163.00) an der PRIORIS Verbund AG, die sich ihrerseits an der PRIORIS Projekt AG beteiligt. Zudem gewährt die Gemeinde Escholzmatt-Marbach der Prioris Verbund AG ein nachrangiges Darlehen von CHF 638'546.00. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beteiligen sich durch eine Anschlussgebühr an den Baukosten der Glasfaserinfrastruktur. Weiter finanziert sich das Projekt durch Netznutzungsentschädigungen von Anbietern von Telekommunikationsdiensten. Die übrigen Kosten inklusive das Mehrkostenrisiko trägt ausschliesslich die private Partnerin.

Das Projekt umfasst insbesondere die folgenden Elemente:

1. Reglement und Tarifordnung
2. Verträge zwischen der Investitionsgesellschaft der Gemeinden (PRIORIS Verbund AG), der Projektgesellschaft (PRIORIS Projekt AG) und der Netzerbauerin und -betreiberin (Glasfaser-Gesellschaft)
3. Bauweise, Baustandards
4. Verträge mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. Nutzerinnen und Nutzern
5. Planungs- und Bauteams
6. Betrieb
7. Bewerbung und Vermarktung

Die Bewerbung und Vermarktung an die Haushalte wird durch die PRIORIS Projekt AG und die beteiligten Gemeinden sichergestellt. Für die Erstellung der Glasfaserinfrastruktur ist die private Partnerin besorgt. Die Umsetzungs- und Bauphase ist von 2023 bis 2028 vorgesehen, wobei nach Möglichkeit die Grundstücke mit grösster Entfernung zur Bauzone als erste angeschlossen werden sollen. Abhängig vom Synergiepotenzial und der Wirtschaftlichkeit der Leitungsführung bzw. Netzarchitektur können aber auch Grundstücke in der Bauzone vorgezogen werden.

Die angestrebten Ziele

- Flächendeckende Erschliessung aller Nutzungseinheiten – Gebäude und Unternehmen
- Vollständige Erschliessung mit Glasfaser nach BAKOM-Standard, möglichst nur im Boden verlegt
- Das neue Glasfasernetz steht langfristig zur Verfügung, freie Wahl des Providers für den Endkunden
- Gute Rahmenbedingungen für Unternehmen, Arbeitnehmer, Privathaushalte, Schüler, Lehrlinge und Studierende schaffen
- Aufträge für einheimische Gewerbebetriebe und die Förderung von Arbeitsplätzen

Was erhalten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit dem Glasfaseranschluss?

Die Glasfaser-Gesellschaft erstellt die Infrastruktur bis hin zur Steckdose in der Wohnung. Inhaberinnen und Inhaber eines Glasfaseranschlusses können für den Bezug von Dienstleistungen wie Internet, TV oder Telefonie (Triple Play) zwischen den Internet-Providern auf dem Markt frei wählen.

Warum baut nicht die Swisscom den Glasfaseranschluss?

Die Swisscom ist offizielle Grundversorgerin im Bereich Telefonie und Internet. Ab 2024 wird die Grundversorgung neu eine Übertragungsrate von 80 Mbit/s umfassen. Künftig werden die Kundinnen und Kunden der Grundversorgung zwischen dem bisherigen Internetzugang mit einer Down- und Upload-Geschwindigkeit von 10 Mbit bzw. 1 Mbit pro Sekunde und dem neuen Internetzugang von 80/8 Mbit/s wählen können. Die Band-

breiten von vielen Haushalten reichen für diese neue Übertragungsrate nicht mehr aus. Ist die Erfüllung der minimalen Grundversorgung unterschritten und ist die Erschliessung übermässig teuer, kann die Erschliessung an die Bedingung geknüpft werden, dass sich die Grundeigentümer an den Kosten beteiligen, andernfalls der Leistungsumfang reduziert werden darf. Zudem ist die Grundversorgung technologieneutral, d.h. namentlich Randregionen können auch über Mobilfunk- oder Satellitenlösungen erschlossen werden. Der Ausbau mit Glasfaser ist für die Grundversorgerin freiwillig. Die Verordnungsanpassung sieht neu explizit das Prinzip der Subsidiarität vor. Stellt der Markt bereits eine Alternative bereit, ist kein Grundversorgungsangebot vorgesehen. Es steht Dritten wie der PRIORIS Projekt AG daher offen, ein Glasfasernetz zu erstellen und zu betreiben (vgl. auch Art. 35a FMG).

Wenn PRIORIS bzw. die Gemeinden nicht aktiv werden, würde die Swisscom voraussichtlich bis im Jahr 2030 sukzessive die Bauzonen sowie einigen anliegenden Gebieten der 20 Gemeinden zu FTTH ausbauen. Dann wäre es praktisch nicht mehr möglich, die Solidarität in der Gemeinde zu gewinnen, um die Grundstücke auch ausserhalb der Bauzonen zu erschliessen und ein Ausbau ausserhalb der Bauzone wäre aufgrund mangelnder Möglichkeit einer Gesamtfinanzierung (FTTH innerhalb und ausserhalb der Bauzonen) praktisch nicht mehr finanzierbar.

Das Hauptziel der Gemeinde Escholzmatt-Marbach bzw. von PRIORIS ist primär die Vollerschliessung. Wenn die Gemeinden bzw. PRIORIS jetzt nicht alle Grundstücke vollerschliessen, werden zumindest die Nutzungseinheiten ausserhalb der Bauzone sowie in den Randregionen voraussichtlich nie einen FTTH-Anschluss erhalten. Dies führt dazu, dass der Wohn- und Arbeitsraum ausserhalb der Bauzone immer mehr an Attraktivität verliert. Ein Glasfasernetz für die ganze Gemeinde hingegen gibt Investitionssicherheit. Der Mehrwert für Grundeigentümer überwiegt bei den meisten Liegenschaften.

Finanzierung des Projekts

Für die Finanzierung des Glasfasernetzes wird eine einmalige Anschlussentschädigung von den Grundeigentümern erhoben. Diese einmalige Anschlussentschädigung kann sich entweder aus einem pauschalen Betrag für jedes angeschlossene Grundstück und einem zusätzlichen pauschalen Betrag pro Wohnung/Geschäftslokal im angeschlossenen Grundstück (d.h. pro OTO-Dose) oder aus dem effektiven Aufwand für die Realisierung des Anschlusses im Einzelfall (namentlich bei Nacherschliessungen) zusammensetzen. Die Kosten für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb des Glasfasernetzes werden neben der Erhebung von einmaligen Anschlussentschädigungen weiter über die von Anbietern von Telekommunikationsdiensten (Triple Play) an die Netzbetreiberin,

gestützt auf die entsprechenden privatrechtlichen Nutzungsverträge zu leistenden Netznutzungsentschädigungen sowie den Beteiligungen der öffentlichen Hand an der PRIORIS Projekt AG finanziert. Die Gemeinde beteiligt sich mit insgesamt CHF 51'454.00, gemeinsam mit anderen Projektgemeinden, an der PRIORIS Verbund AG, welche sich proportional über Anteile am Eigenkapital der Glasfaser-Gesellschaft beteiligen. Zudem gewährt die Gemeinde Escholzmatt-Marbach der Prioris Verbund AG ein nachrangiges Darlehen von CHF 638'546.00. Die Details werden vertraglich mit der Glasfaser-Gesellschaft

und der PRIORIS Verbund AG sowie in den jeweiligen Anschlussverträgen geregelt.

Wieviel kostet der Glasfaseranschluss?

Alle Grundeigentümer und -eigentümerinnen, die sich dem Glasfasernetz anschliessen, leisten gemäss einer durch den Gemeinderat festzulegenden, mit der PRIORIS Verbund AG (Gesellschaft aller teilnehmenden Gemeinden) abgestimmten Tarifordnung eine einmalige Anschlussentschädigung. Die Anschlussentschädigung wird durch die PRIORIS Projekt AG erhoben.

	in Bauzone	ausserhalb Bauzone
Grundtarif Erschliessung ganzjährig genutzte Grundstücke	700	1'900*
Grundtarif Erschliessung nicht ganzjährig genutzte Grundstücke	700	nach Aufwand
Grundtarif Ökonomiegebäude	700	nach Aufwand
Pro OTO-Dose 1.–6. Nutzungseinheiten (Anschlüsse)	700	700
Pro OTO-Dose 7.–X. Nutzungseinheiten (Anschlüsse)	600	600
Rückvergütung bei Abschluss eines Zweijahres-Abonnement beim Provider der Wahl	500	500
Einmalige Aufschaltgebühr	80	80
Nacherschliessungen (ausserhalb initialer Erschliessung)	nach Aufwand	nach Aufwand

* Für ganzjährig genutzte Wohn- und Gewerbestandteile im Umkreis von 100 Metern angrenzend an die Bauzone werden die Tarife für die Bauzone verrechnet.

Was haben Inhaberinnen und Inhaber mit einem bestehenden Glasfaseranschluss davon?

Wenn eine Liegenschaft bereits mit Glasfaser ausgerüstet ist, können alle Inhaus-Installationen weiterverwendet werden, womit nur die Erschliessung des Grundstückes, nicht aber eine neue Inhaus-Erschliessung notwendig ist. Das Netz von PRIORIS ist im Gegensatz zu anderen Netzen in der Region ein nichtproprietäres Netz mit freiem Zugang für alle Provider, die sich einmieten oder einkaufen wollen. Zudem wird es im Standard des Bundesamts für Kommunikation mit vier Fasern Punkt zu Punkt gebaut. Nebst dem wird eine Gebäudefaser gebaut, die mittelfristig für Steuerung, Messungen, Überwachung und andere künftige Anwendungen genutzt werden kann. Die Endkunden sind in ihrer Wahl des Telekommunikationsanbieters frei.

Welches Risiko geht die Gemeinde mit dem Beitritt zur PRIORIS Verbund AG ein?

Die Gemeinde kann mit diesen Beschlüssen nichts verlieren. Er wird dann wirksam, wenn für zirka 60 Prozent der Nutzungseinheiten (Anschlüsse) ein Anschlussvertrag unterzeichnet wurde. Bei nicht Erfüllung der 60 Prozent kann die Glasfaser-Gesellschaft über den Bau entscheiden. Fällt der Entscheid negativ aus,

- tritt das Reglement ausser Kraft
- tritt die Gemeinde wieder aus der PRIORIS Verbund AG aus
- erhält die Gemeinde die finanzielle Beteiligung wieder zurück
- hat die Gemeinde gegenüber der PRIORIS Verbund AG keine Verpflichtungen mehr

Entscheidet sich die Glasfaser-Gesellschaft dazu, dennoch zu bauen, wird der Beschluss definitiv wirksam.

Meinungsbildung

Am 14. Juni 2023 wurde die Bevölkerung anlässlich der Gemeindeversammlung bzw. der Informationsveranstaltung über das Projekt ausführlich informiert. Zahlreiche Fragen konnten beantwortet werden. Aufgrund des positiven Feedbacks hat der Gemeinderat beschlossen, das Projekt vor die Gemeindeversammlung zu bringen und darüber abstimmen zu lassen.

Zudem existieren entsprechendes Informationsmaterial sowie die Projekt-Website www.prioris.com. Der Gemeinderat ist überzeugt, mit diesem nachhaltigen Projekt für alle Einwohnerinnen und Einwohner einen langfristigen und grossartigen Mehrwert zu schaffen.

Abstimmungsgegenstand

Der Gemeinderat schlägt eine Beteiligung der Gemeinde am Projekt PRIORIS vor, welches eine Vollerschliessung mit Glasfaserinternet bezweckt. Damit verbunden ist der Erlass eines neuen Reglements sowie die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an der PRIORIS Verbund AG.

Das neue Reglement soll in allen beteiligten Gemeinden gleichlautend aufgestellt werden. Deshalb ist das vorgeschlagene Reglement unverändert zu genehmigen.

Bericht der Controlling-Kommission an die Gemeindeversammlung

Als Controlling-Kommission haben wir das Glasfaserreglement der Gemeinde Escholzmatt-Marbach beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Wir erachten die Vorlage als sinnvoll für die Entwicklung unserer Gemeinde. Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen, das Glasfaserreglement der Gemeinde Escholzmatt-Marbach zu genehmigen.

6182 Escholzmatt, 20. Oktober 2023

Antrag des Gemeinderates

Dem Reglement für das Glasfasernetz PRIORIS der Gemeinde Escholzmatt Marbach sei unverändert zuzustimmen.

Das Reglement gilt als angenommen, wenn es unverändert zur Vorlage angenommen wird. Dies, um sicherzustellen, dass alle teilnehmenden Gemeinden die gleichen Regeln anwenden.

Glasfaserreglement der Gemeinde Escholzmatt-Marbach

Die Einwohnergemeinde Escholzmatt-Marbach, gestützt auf Art. 16 lit. b der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2012,

erlässt folgendes Reglement:

Begriffserklärungen

Grundeigentümer

Vertragspartner für den Glasfaser-Anschluss.

Endkunde

Nutzerinnen und Nutzer eines Glasfaser-Anschlusses (Abonnent). Der Anschluss ermöglicht den Nutzern den Abschluss von Telekommunikationsabonnements (Triple Play) mit einem Provider nach Wahl.

PRIORIS Verbund AG

Eine gemeinsame privatrechtlich organisierte Gesellschaft der am Glasfaserprojekt involvierten Gemeinden; die Gesellschaft beteiligt sich am Aktienkapital der PRIORIS Projekt AG zu 24 Prozent.

PRIORIS Projekt AG

Eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft, an deren Kapital sich die PRIORIS Verbund AG mit 24 Prozent und die Glasfaser-Gesellschaft mit 76 Prozent beteiligen, die über ein Nutzungs- und Vermarktungsrecht an der von der Glasfaser-Gesellschaft errichteten und betriebenen Glasfasernetzinfrastruktur verfügt.

Glasfaser-Gesellschaft

Eine Gesellschaft eines privaten Investors, die das Glasfasernetz auf den am Projekt beteiligten Gemeindegebieten (d.h. den Aktionärsgemeinden der PRIORIS Verbund AG) errichtet und betreibt und die Glasfasernetzinfrastruktur im Rahmen eines Nutzungs- und Vermarktungsrechts der PRIORIS Projekt AG zur Verfügung stellt.

FTTH

Fiber to the home (Gebäudeerschliessung mit Glasfaser).

BEP

Gebäudeeinführungspunkt / Hausanschlusskasten. Der BEP bildet die Netzgrenzstelle und befindet sich im Eigentum des Netzbetreibers (Building Entry Point).

OTO

Optische Anschluss-Steckdose pro Nutzungseinheit (Optical Telecommunication Outlet).

POP

Zentrale des Glasfasernetzes (Point of Presence).

Initiale Erschliessung

Ersterschliessung der Gebäude (Perimeter, Ausbaugebiete) im Rahmen des geplanten Projekts (FTTH Rollout) bedingt einen Anschlussvertrag mit dem Grundbesitzenden.

Nacherschliessung

Gebäude oder Neubauten, welche nach erfolgter initialer Erschliessung (d.h. nach erfolgtem FTTH-Rollout) an das Glasfasernetz angeschlossen werden. Ein Anschlussvertrag wurde während der initialen Erschliessung abgelehnt oder nicht angenommen.

Inhaus-Bereich

Hausanschlusskasten (BEP) bis optische Anschluss-Steckdose (OTO) inkl. Verkabelung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

- 1 Dieses Reglement regelt die Glasfasernetzversorgung (FTTH) auf dem Gemeindegebiet von Escholzmatt-Marbach.
- 2 Es legt die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Erstellung, Betrieb und Finanzierung des Glasfasernetzes fest.

Art. 2 Bau und Betrieb

- 1 Die Glasfaser-Gesellschaft baut in Kooperation mit der PRIORIS Projekt AG und der Gemeinde ein Glasfasernetz, das Privat- und Geschäftskunden im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen zur Verfügung stehen wird. Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen wird der Zugang zum Netz (Open Access) gewährt.
- 2 Eigentümerin des Glasfasernetzes ist die Glasfaser-Gesellschaft. Zum Netz gehören die gesamte Glasfaser-Anschlussleitung (Kabelkanalisationen, Kabel etc.) bis und mit Hausanschlusskasten (BEP) und alle für den Betrieb erforderlichen technischen Anlagen im Netz. Die Hausverkabelung ab BEP bis und mit OTO steht im Eigentum der Grundeigentümer.
- 3 Die Nutzung und Vermarktung des Glasfasernetzes erfolgt durch die PRIORIS Projekt AG.

Art. 3 Rechtsverhältnisse

- 1 Die Pflichten der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft werden in ausführenden Kooperationsverträgen konkretisiert. Der Gemeinderat kann mit den Kooperationspartnern die notwendigen Verträge abschliessen.
- 2 Die Anschlüsse werden jeweils mit den Grundeigentümern durch einen Anschlussvertrag geregelt. Dieser Vertrag wird zwischen der Glasfaser-Gesellschaft und dem Grundeigentümer abgeschlossen und beinhaltet insbesondere die Finanzierung, die Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte sowie die Inhaus-Erschliessung.
- 3 Verträge mit Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen über die Nutzung des Glasfasernetzes für den Vertrieb von Telekommunikationsdiensten (Triple Play) an Privat- und Geschäftskunden schliesst die PRIORIS Projekt AG auf privatrechtlicher Basis zu marktgerechten Bedingungen ab. Sie beachtet dabei allfällige fernmelde- und/oder wettbewerbsrechtliche Vorgaben.

Art. 4 Beizug Dritter

- 1 Die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft können zur Erfüllung ihrer reglementarischen und vertraglichen Verpflichtungen Dritte beiziehen und die dafür notwendigen Verträge abschliessen.
- 2 Sie bleiben auch beim Beizug Dritter für die Einhaltung der reglementarischen und vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich.

II. Erschliessung

Art. 5 Erschliessungsgebiet

- 1 Die Glasfaser-Gesellschaft in Kooperation mit der PRIORIS Projekt AG und der Gemeinde erschliesst die Grundstücke im Gemeindegebiet mit einem Glasfasernetz. Die Gemeinden treffen dabei umfassende Mitwirkungspflichten im Rahmen der anwendbaren Gesetze.
- 2 Die Erstellung eines Glasfasernetzes im Gemeindegebiet erfolgt, wenn für 60 Prozent der FTTH relevanten Nutzungseinheiten unterzeichnete Anschlussverträge mit den Grundeigentümern vorliegen.

Art. 6 Anschluss an das Glasfasernetz

- 1 In der Bauzone werden im Rahmen des Erschliessungsprogramms der Gemeinde sämtliche Grundstücke an das Glasfasernetz (inkl. Hausanschluss) erschlossen, sofern die Grundeigentümer nicht gegenüber der Glasfaser-Gesellschaft auf ihr Anschlussrecht an das Glasfasernetz verzichten. Bei einem Verzicht (bzw. Nichtunterzeichnung des Anschlussvertrags binnen sechs Monaten ab Zustellung des Angebots) erlischt das Anschlussrecht automatisch. Spätere Nacherschliessungen zu Vollkosten können bei der Glasfaser-Gesellschaft schriftlich beantragt werden. Diese entscheidet nach freiem Ermessen über eine Nacherschliessung und die Konditionen dafür (vgl. Art. 13).
- 2 Auch ausserhalb der Bauzone besteht grundsätzlich (unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1) ein Anspruch der Grundeigentümer auf Anschluss und damit Abschluss eines Anschlussvertrags für bestehende Bauten und Anlagen. Ausgenommen sind Ökonomiegebäude und nicht ganzjährig bewohnte Bauten.

Art. 7 Anschlussvertrag

- 1 Die Details des Anschlusses werden in einem Anschlussvertrag zwischen den Grundeigentümern und der Glasfaser-Gesellschaft geregelt.
- 2 Bei der initialen Erschliessung des Glasfasernetzes wird ein spätestes Anmeldedatum für Erstanmelder von Anschlussverträgen sechs Monate ab Zustellung des Angebots festgelegt. Anschlussverträge zu einem späteren Zeitpunkt (Nacherschliessungen) sind unter entsprechender Übernahme der Kosten durch den Grundeigentümer gemäss Art. 6 Abs. 1 und Art. 13 möglich. Die Glasfaser-Anschlussverträge müssen auf den Namen der Grundeigentümer lauten.

Art. 8 Nutzungsrecht (Wahlfreiheit)

Die PRIORIS Projekt AG garantiert den Grundeigentümern, dass die Endkunden die Telekommunikationsanbieter, die im Gemeindegebiet Dienste über das Glasfasernetz anbieten, frei wählen können (Wahlfreiheit).

Art. 9 Umfang und Leistung

Die Errichtung des Glasfasernetzes durch die Glasfaser-Gesellschaft in Kooperation mit der PRIORIS Projekt AG umfasst die Errichtung des gesamten Leitungsnetzes bis in die jeweilige Nutzungseinheit. Die Glasfaser-Gesellschaft stellt den Nutzern die OTO montiert und betriebsbereit zur Verfügung. Dies ermöglicht dann den Abschluss von Telekommunikationsabonnements (Triple Play) bei einem oder mehreren Providern.

Art. 10 Information über Netzinfrastruktur

- ¹ Die Glasfaserleitungen werden von der Glasfaser-Gesellschaft im GIS des Kantons dokumentiert. Sie dürfen durch Dritte nicht unterbrochen oder beschädigt werden.
- ² Ein Unterbruch ist durch den Verursacher unverzüglich der Glasfaser-Gesellschaft anzuzeigen. Für Schäden und Schadenfolgen haftet der Verursacher.

Art. 11 Erschliessungs-, Zugangs- und Nutzungsrechte

- ¹ Die Glasfaser-Gesellschaft bzw. von ihr beauftragte Dritte bestimmen Anzahl, Durchmesser und Lage der Rohre und Glasfaserleitungen, legen Zahl und Standort der Verteiler fest und treffen auch alle weiteren nötigen Entscheidungen wie die Erstellung der nötigen Zuleitungen und Verteiler.
- ² Die anschlusswilligen Grundeigentümer räumen der PRIORIS Projekt AG, der Glasfaser-Gesellschaft sowie von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen des Anschlussvertrags unentgeltlich das Recht ein, die Rohre und Glasfaserleitungen auf ihren anzuschliessenden Grundstücken zu verlegen und verpflichten sich, die Verlegung zeitlich unbegrenzt zu dulden. Dies gilt auch für die Wartung und Instandhaltung der Rohre und Glasfaserleitungen sowie zugehöriger Anlagen. Die Einräumung des Erschliessungsrechts gemäss diesem Art. 11 schliesst alle notwendigen Rechte für Errichtung, Bestand, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung und Anpassung (soweit eine Anpassung aufgrund wirtschaftlicher, technischer oder regulatorischer Begebenheiten nötig oder vorteilhaft sein sollte) der Glasfaserinstallationen, Apparate und zugehörigen Anlagen, insbesondere das Recht auf Kabeldurchleitung und auf Zugang zu den Kabeln und Anlagen ein. Die Grundeigentümer haben Hand zu bieten zur Eintragung einer entsprechenden Dienstbarkeit im Grundbuch, falls dies von der PRIORIS Projekt AG oder der Glasfaser-Gesellschaft verlangt wird. Bei Wechsel oder Änderung des Grundeigentümers sind sämtliche Verpflichtungen auf den neuen Grundeigentümer zu überbinden, andernfalls der alte Grundeigentümer für allfällige aus der Verletzung dieser Pflicht entstehenden Kosten gegenüber der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft haftet (siehe auch Art. 15).
- ³ Die anschlusswilligen Grundeigentümer verpflichten sich im Rahmen des Anschlussvertrags, der PRIORIS

Projekt AG, der Glasfaser-Gesellschaft sowie beauftragten Dritten, bei begründetem Bedarf dieselben Rechte analog auch in Bezug auf den Anschluss von Gebäuden auf Nachbargrundstücken einzuräumen. Die Vertragsparteien regeln die konkreten Modalitäten im Rahmen eines Durchleitungsrechts.

III. Kostenbeiträge

Art. 12 Anschlussentschädigung

- ¹ Für die Finanzierung des Glasfasernetzes erhebt die Glasfaser-Gesellschaft eine einmalige Anschlussentschädigung.
- ² Diese einmalige Anschlussentschädigung kann sich entweder aus einem pauschalen Betrag für angeschlossene Grundstücke und einem zusätzlichen pauschalen Betrag pro Wohnung/Geschäftslokal im angeschlossenen Grundstück (d.h. pro OTO-Dose) zusammensetzen oder aus dem effektiven Aufwand für die Realisierung des Anschlusses im Einzelfall ergeben. Massgebend für die Bestimmung der Anschlussentschädigung ist der Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.
- ³ Schuldnerin oder Schuldner der einmaligen Anschlussentschädigung ist der Grundeigentümer, dessen Grundstücke an das Glasfasernetz angeschlossen werden.

Art. 13 Bemessungsparameter Anschlussentschädigung

- ¹ Die Anschlussentschädigungen werden durch den Gemeinderat in Abstimmung mit der PRIORIS Verbund AG sowie der Glasfaser-Gesellschaft, gestützt auf dieses Reglement in einer Tarifordnung festgelegt. Den Tarifen für die Erschliessung ans Glasfasernetz liegen folgende Bemessungsparameter zu Grunde:
 - a. Lage der Grundstücke
 1. Innerhalb der Bauzone
 2. Ausserhalb der Bauzone
 - b. Nutzungsgrad
 1. Ganzjährig genutzte Anschlüsse wie Bau-, Gewerbe-, Verwaltung und Industrie
 2. Nicht ganzjährig genutzte Anschlüsse wie bspw. Ferienwohnungen
 3. Ökonomiegebäude
 4. Bauland
 - c. Nacherschliessung nach Aufwand. Als Nacherschliessung gelten auch Änderungen, eine Entfernung oder Verlegung der Glasfaser-Infrastruktur, welche aufgrund von Änderungen am Grundstück, die der Grundeigentümer oder ein am Grundstück anderweitig Berechtigter vornimmt, notwendig oder zweckmässig werden.
- ² Die nicht kostendeckenden Tarife für den Anschluss von Grundstücken im Rahmen der initialen Erschliessung jedes Netzbaugebiets gemäss Erschliessungsprogramm betragen zwischen CHF 500.00 und CHF

6'000.00 (zzgl. MWST und vorbehältlich Teuerungsanpassung), wobei folgende Tariftypen unterschieden werden:

- a. Innerhalb Bauzone:
 1. Ganzjährig genutzte Wohn- und Gewerbegrundstücke
 2. Nicht ganzjährig genutzte Grundstücke
 3. Bauland
 4. Ökonomiegebäude
 - b. Ausserhalb Bauzone:
 1. Ganzjährig genutzte Wohn- und Gewerbegrundstücke
 2. Nicht ganzjährig genutzte Grundstücke
 3. Ökonomiegebäude
- ³ Zusätzlich wird im Rahmen der initialen Erschliessung ein pauschaler Betrag pro Nutzungseinheit der angeschlossenen Grundstücke (d.h. pro OTO-Dose) erhoben. Die Tarife für die Inhaus-Erschliessung betragen zwischen 400.00 und 1'000.00 CHF (zzgl. MWST und vorbehältlich Teuerungsanpassung) pro Nutzungseinheit (z.B. Wohnung, Gewerbebetrieb). Ist die OTO mehr als 50 Leitungsmeter vom BEP entfernt, sind die über 50 Leitungsmeter hinausgehenden Installationskosten zusätzlich nach effektivem Aufwand durch die Grundeigentümer zu tragen.
- ⁴ Spätere Nacherschliessungen (inkl. Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes) sowie die initiale Erschliessung für nicht ganzjährig genutzte Grundstücke und Ökonomiegebäude ausserhalb der Bauzone können bei der Glasfaser-Gesellschaft beantragt werden. Diese entscheidet im alleinigen Ermessen über die Konditionen für eine (Nach-) Erschliessung nach effektivem Aufwand.
- ⁵ Die Kosten für den Bau, den Unterhalt und den Betrieb des Glasfasernetzes werden neben der Erhebung von einmaligen Anschlussentschädigungen weiter
- a. über die von Anbietern von Telekommunikationsdiensten an die PRIORIS Projekt AG, gestützt auf die entsprechenden privatrechtlichen Netznutzungsverträge zu leistenden Entschädigungen sowie
 - b. durch die Beteiligungen der öffentlichen Hand an der PRIORIS Projekt AG im Rahmen der getroffenen Kreditbeschlüsse gedeckt.

Die einmaligen Anschlussentschädigungen sowie die Entschädigungen der Netznutzungsverträge sind so festzulegen, dass der Bau, Unterhalt und der Betrieb des Glasfasernetzes insgesamt kostendeckend erfolgen, eine Verzinsung und Abschreibung von Anlagen des Glasfaserkabelnetzes möglich sind und mit der Führung des Glasfasernetzes ein angemessener Gewinn erzielt werden kann.

IV. Haftung

Art. 14 Haftung für Schaden

- ¹ Die Gemeinde, die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft haften nicht für Schäden, welche durch geplante und ungeplante Unterbrüche oder Unregelmässigkeiten der durch das Glasfasernetz transportierten Daten entstehen. Ebenso übernehmen die Gemeinde, die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft keine Verantwortung für über das Glasfasernetz transportierte Daten.
- ² Die Gemeinde, die PRIORIS Projekt AG und die Glasfaser-Gesellschaft haften nicht für Schäden (inkl. Folgeschäden):
 - a. die aufgrund von Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht in ihrem Eigentum sind,
 - b. die auf Handlungen oder Unterlassungen Dritter zurückzuführen sind,
 - c. aufgrund höherer Gewalt und dergleichen,
 - d. im Falle von Erneuerungs- oder Wartungsarbeiten und Reparaturen.

Art. 15 Handänderungen

Bei Handänderungen gehen die Rechte und Pflichten des früheren Grundeigentümers gegenüber der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft (einschliesslich der Pflicht zur Duldung der Anlagen gemäss Art. 11) auf den neuen Grundeigentümer über. Für etwaige unbeglichene bzw. offene finanzielle Forderungen der PRIORIS Projekt AG und der Glasfaser-Gesellschaft in Bezug auf die Erschliessung haftet bei Handänderungen von Gesetzes wegen der neue Grundeigentümer.

V. Inkrafttreten

Art. 16 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten vom 24. November 2023 in Kraft.

Tarifordnung zum Glasfaserreglement der Gemeinde Escholzmatt-Marbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Escholzmatt-Marbach, gestützt auf Art. 13 Abs. 1 des Glasfaserreglements vom 24. November 2023 und in Abstimmung mit der PRIORIS Verbund AG, beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich und Begriffe

Diese Tarifordnung regelt die einmaligen Anschlussentschädigungen für die Erschliessung bzw. den Anschluss von Grundstücken ans Glasfasernetz. Die Beträge verstehen sich inkl. MWST und können der Teuerung angepasst werden.

Im Glasfaserreglement definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung in dieser Tarifordnung.

Art. 2 Einmalige Anschlussentschädigung

(CHF inkl. MWSt)

a. Anschluss der Grundstücke innerhalb der Bauzone

1. Erschliessungen im Rahmen der initialen Erschliessung:
 - a. Erschliessung ganzjährig genutzter Wohn- und Gewerbegrundstücke 700.00
 - b. Erschliessung nicht ganzjährig genutzter Grundstücke 700.00
 - c. Bauland 700.00
 - d. Ökonomiegebäude 700.00
2. Nacherschliessungen nach Aufwand

b. Anschluss der Grundstücke ausserhalb der Bauzone

1. Erschliessungen im Rahmen des Rollouts:
 - a. Erschliessung ganzjährig genutzter Wohn- und Gewerbegrundstücke 1'900.00
 - b. Erschliessung nicht ganzjährig genutzter Wohn- und Gewerbegrundstücke nach Aufwand
 - c. Ökonomiegebäude nach Aufwand
2. Nacherschliessungen nach Aufwand
3. Für ganzjährig genutzte Wohn- und Gewerbegrundstücke im Umkreis von 100 Metern angrenzend an die Bauzone werden die Tarife für die Bauzone verrechnet.

c. Anschluss Nutzungseinheiten

1. Pro OTO-Dose/Nutzungseinheit
 - a. 1.–6. Anschluss je 700.00
 - b. 7.–X. Anschluss je 600.00
2. Ist die OTO mehr als 50 Leitungsmeter vom BEP entfernt, sind die über 50 Leitungsmeter hinausgehenden Installationskosten zusätzlich nach effektivem Aufwand in Rechnung zu stellen.
3. Besteht bereits ein anschlussfähiger standardkonformer Glasfaser-Inhaus-Ausbau mit OTO-Dose, wird eine Entschädigung dafür hingefällig.
Aufschaltgebühr 80.00

Art. 3 Geltendmachung

Die Geltendmachung der einmaligen Anschlussentschädigung erfolgt durch die Glasfaser-Gesellschaft über den Anschlussvertrag mit den Grundeigentümern.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss sofort in Kraft.

Traktandum 3

Gemeindevertrag betreffend Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschulen

Neuer Gemeindevertrag betreffend Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule

Die Annahme der Volksabstimmung über das Gesetz zur Aufgaben- und Finanzreform 18 vom 19. Mai 2019 hat Auswirkungen auf die Musikschullandschaft im Kanton Luzern. Gemäss Weisung des Kantons Luzern vom 22. September 2020 wurde unter anderem festgelegt, dass ab Beginn Schuljahr 2022/2023 eine regionale Musikschule eine Mindestgrösse von 500 Fachbelegungen ausweisen und unter einer Leitung stehen muss.

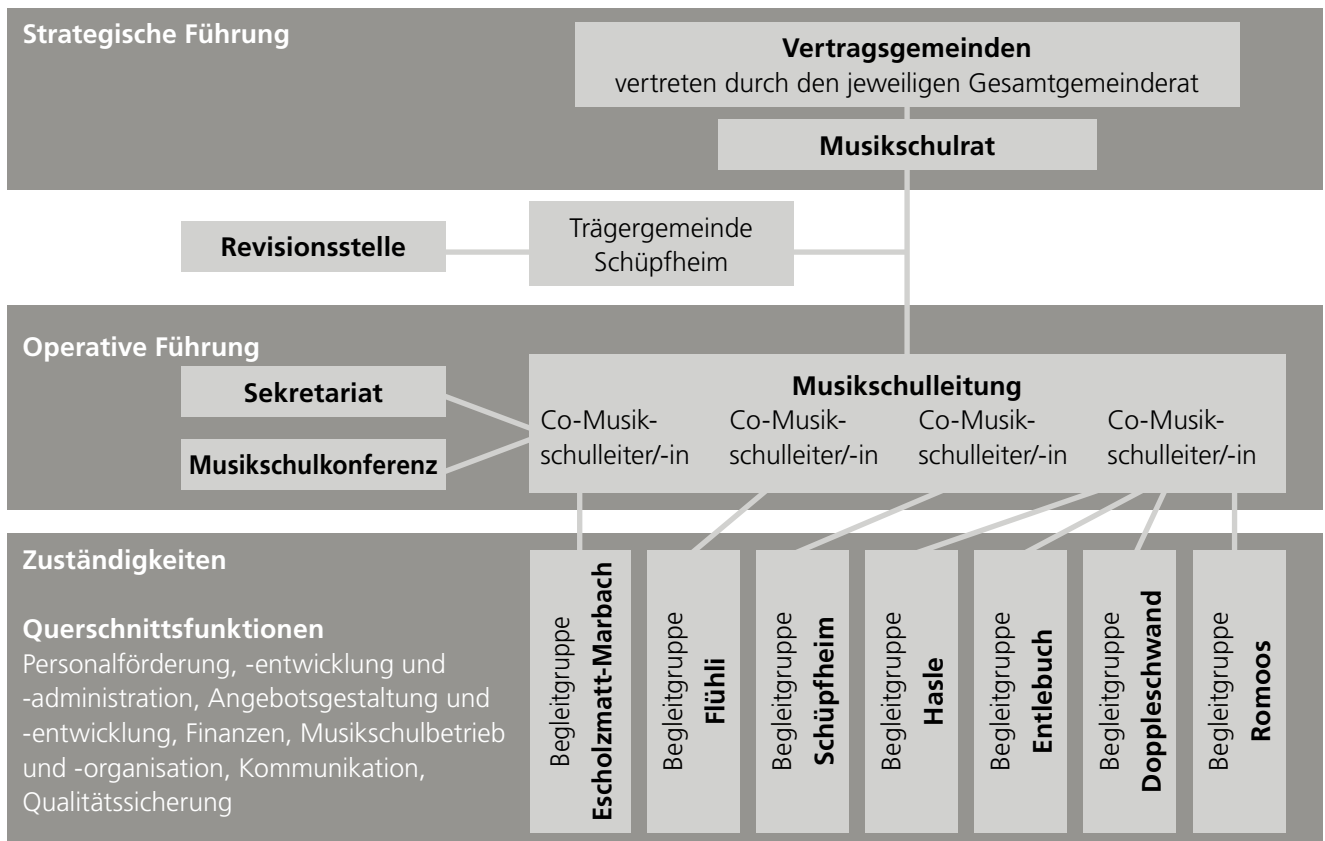
Ausgangslage Entlebucher Musikschulen

Die Musikschulen der Entlebucher Gemeinden stehen seit 1. September 2015 unter einem organisatorischen Dach, dem Zusammenschluss der «Entlebucher Musikschule (EMS)», welche die neu definierte Mindestgrösse erreicht. Die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) hat die EMS im

Oktober 2021 trotzdem aufgefordert, ihre Organisationsstrukturen anzupassen, weil als Leitungsgremien mehrere Musikschulleitungen nebeneinander operieren und jede Musikschule einen eigenen Leistungsauftrag besitzt. Somit anerkennt die DVS die Entlebucher Musikschulen nicht mehr als eine einzige Musikschule. Um weiterhin Kantonsbeiträge zu erhalten, müssen die Musikschulen im Entlebuch die Vorgaben ab Schuljahr 2024/2025 befolgen.

Im letzten Jahr erarbeiteten darum die Entlebucher Gemeinden einen neuen Gemeindevertrag für die Musikschule, in welchem die Vorgaben des Kantons umgesetzt werden. Darin wird einerseits die Kooperation der Gemeinden weiterentwickelt, die Stärken der Musikschule vor Ort aber beibehalten.

Das Organigramm zeigt die neue Struktur der Musikschule.



Wichtigste Neuerungen

- Als sichtbares Element wird der Name auf «Äntlibuecher Musikschule (ÄMS)» geändert.
- Als strategisches Organ amtiert ein Musikschulrat, welcher aus je einer/einem Gemeinderätin/Gemeinderat aus jeder Entlebucher Gemeinde besteht.
- Die ÄMS wird durch eine Co-Musikschulleitung, aktuell bestehend aus vier Mitgliedern, geleitet.
- In jeder Gemeinde wird eine Musikschul-Begleitgruppe eingesetzt, welche an den einzelnen Standorten die Verbindung und Verknüpfung zu den kommunalen Musikvereinen und der Bevölkerung sicherstellt und den Austausch fördert.
- Die Musikschulkonferenz ersetzt die bisherigen Musikschulkommissionen in den Gemeinden. Sie setzt sich aus je einem Delegierten der Begleitgruppen und der Musikschulleitung zusammen.
- Die Elternbeiträge werden über alle Vertragsgemeinden harmonisiert und dürfen laut neuem Gemeindevertrag 33 Prozent der Betriebskosten nicht übersteigen.

Für den täglichen Musikschulbetrieb, die Musikschülerinnen und Musikschüler, deren Eltern und Musiklehrpersonen haben die Neuerungen keinen grossen Einfluss. Die Angebote der Musikschule finden nach wie vor in den Gemeinden vor Ort statt und der Bezug und der Kontakt zur Bevölkerung und zu den Musikvereinen im Ort werden weiterhin gepflegt.

Die genauen Kosten der neuen Organisationsstruktur sind aktuell schwierig zu eruieren. Heute kann aber davon ausgegangen werden, dass weder die Elternbeiträge noch die Musikschulkosten für die Gemeinden steigen, da sich der Kanton seit Kurzem an den Betriebskosten analog der Volksschule mit 50 Prozent beteiligt.

Die neue Struktur stärkt die Qualität der Äntlibuecher Musikschule und trägt dazu bei, weiterhin in jeder Entlebucher Gemeinde ein vielfältiges und attraktives Musikschulangebot zu bieten und das tönende Tal zu festigen.

Inkrafttreten

Der Gemeindevertrag tritt nach der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden und durch Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der betroffenen Gemeinden per Schuljahr 2024/2025 in Kraft.

Bericht der Controlling-Kommission an die Gemeindeversammlung

Als Controlling-Kommission haben wir den Gemeindevertrag betreffend Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule (ÄMS) beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Aufgrund nicht vorhandenen Anhänge zur Verordnung können die Auswirkungen des Erlasses nicht vollständig beurteilt werden.

Trotzdem empfehlen wir, den Gemeindevertrag betreffend Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule (ÄMS) zu genehmigen.

6182 Escholzmatt, 20. Oktober 2023

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, den Gemeindevertrag betreffend der Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule zu genehmigen.

Gemeindevertrag Trägerschaft der Äntlibuecher Musikschule (ÄMS)

I. Allgemeines

Art. 1 Vertragsgemeinden

- ¹ Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt-Marbach, Flühli, Hasle, Romoos und Schüpflheim.

Art. 2 Gegenstand des Vertrages

- ¹ Mit diesem Vertrag übernehmen die Vertragsgemeinden, gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004, die Trägerschaft für die Organisation der Musikschule in der Region Entlebuch.
- ² Diese regionale Organisation wird unter dem Namen «Äntlibuecher Musikschule» geführt, nachstehend ÄMS genannt.
- ³ Es herrscht unter den Gemeinden eine Kultur der partnerschaftlichen Zusammenarbeit.
- ⁴ Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich in allen Vertragsgemeinden statt.

Art. 3 Rechtliche Grundlagen

- ¹ Die ÄMS wird gemäss den kantonalen gesetzlichen Grundlagen geführt: Gesetz über die Volksschulbildung (VBG; SRL 400a) und Verordnung über die kommunalen Musikschulen (VO Musikschulen; SRL 415).
- ² Vertrag und Musikschulverordnung der ÄMS ersetzen die bisherigen Dokumente der Vertragsgemeinden.
- ³ Die Anstellung und Besoldung der Musikschulleitung-

gen und der Musikschullehrpersonen erfolgen nach dem Personalgesetz (PG; SRL 51), der Personalverordnung (PVO; SRL 52) sowie der kantonalen Besoldungsordnung und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste (BOL; SRL 74 und BVOL; SRL 75).

- ⁴ Die Besoldung der übrigen Mitarbeitenden richtet sich nach den normativen Vorgaben der Trägergemeinde.

Art. 4 Aufgaben und Ziele der ÄMS

Die ÄMS

- a) ist verantwortlich für das Musikschulwesen lokal, in den Vertragsgemeinden, wie auch regional, im gesamten Vertragsgebiet.
- b) bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine vielseitige und fundierte Ausbildung im musikalischen Bereich an.
- c) fördert das gemeinsame Musizieren.
- d) bietet Angebote zur Talentförderung.
- e) ergänzt den Musikunterricht an der Volksschule und an der Kantonsschule Schüpfheim Gymnasium plus und arbeitet mit diesen zusammen.
- f) arbeitet mit den musikalischen Vereinen lokal und regional zusammen.
- g) erfüllt mit diesem Auftrag eine zentrale Aufgabe in Bildung, Kultur und Freizeit.

II Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der ÄMS sind:

- a) Vertragsgemeinden
- b) Musikschulrat (MSR)
- c) Trägergemeinde
- d) Musikschulleitung (MSL)
- e) Musikschulkonferenz (MSK)
- f) Revisionsstelle

A) Vertragsgemeinden

Art. 6 Aufgabe der Vertragsgemeinden

- ¹ Die Vertragsgemeinden, vertreten durch ihren Gesamtgemeinderat
 - a) genehmigen den Leistungsauftrag der ÄMS.
 - b) setzen eine Begleitgruppe für die Mitgestaltung und Unterstützung der Musikschule ein.
- ² Zustimmungen können zirkular eingeholt werden.
- ³ Bei Uneinigkeit unter den Vertragsgemeinden sind die Anträge des Musikschulrates (MSR) mit der Mehrheit der zustimmenden Vertragsgemeinden angenommen. Die Vertragsgemeinden sind zur Beschlussfassung verpflichtet.

B) Musikschulrat (MSR)

Art. 7 Musikschulrat (MSR)

7.1 Zusammensetzung

- ¹ Dem Musikschulrat gehören je eine Vertretung aus dem Gemeinderat der Vertragsgemeinden an.

- ² Die Musikschulleitung der ÄMS nimmt beratend mit mindestens einem Mitglied an den Sitzungen teil.

7.2 Konstituierung, Stimmrecht, Beschlussfassung

- ¹ Der MSR konstituiert sich selbst. Er ernennt ein Präsidium und ein Vizepräsidium und organisiert die Protokollierung.
- ² Der MSR ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- ³ Jede Vertragsgemeinde hat eine Stimme.

7.3 Zeichnungsbefugnis

- ¹ Für den MSR zeichnen das Präsidium und das Vizepräsidium oder ein weiteres Mitglied des MSR kollektiv zu zweien.

7.4 Entschädigung

- ¹ Die Mitglieder des MSR werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden entschädigt.

7.5 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Der MSR
 - a) erarbeitet und verabschiedet die Musikschulverordnung ÄMS inklusive Anhänge.
 - b) genehmigt das Leitbild der Musikschule.
 - c) genehmigt das Funktionendiagramm.
 - d) genehmigt die Geschäftsordnung der Musikschulleitung.
 - e) erlässt Stellenbeschriebe für die Mitarbeitenden.
 - f) erlässt eine Regelung für die Mitarbeitergespräche.
 - g) erlässt Bestimmungen für Qualitätssicherungskriterien.
 - h) erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung den Leistungsauftrag zuhanden der Vertragsgemeinden vor.
 - i) ist verantwortlich für die Beurteilung der Musikschulleitung.
 - j) begründet und beendet das Anstellungsverhältnis der Musikschulleitung und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide.
 - k) verabschiedet die Musikschulgebühren zuhanden der Vertragsgemeinden und behandelt Einsprachen gegen Beiträge und Gebühren.
 - l) verabschiedet bis Ende Juni das Budget und die Jahresrechnung zuhanden der Vertragsgemeinden.
 - m) nimmt weitere von den Vertragsgemeinden übertragene Aufgaben wahr.
 - n) wird in einem halbjährlichen Reporting durch die Musikschulleitung über den Stand der Zielsetzungen informiert.
 - o) sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.
- ² Über die Sitzungen des MSR wird ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses wird den Vertragsgemeinden spätestens 20 Tage nach Sitzungstermin zugestellt.

C) Trägergemeinde

Art. 8 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Die Trägergemeinde Schüpfheim trägt die Verantwortung für die Finanzprozesse. Sie führt die ÄMS in ihrer Gemeinderechnung als eigene Trägerrechnung.
- ² Die Trägergemeinde ist abschliessend zuständig für die Rechnungsführung und die Erstellung des Jahresabschlusses.
- ³ Die Jahresrechnung wird durch das zuständige Rechnungsprüfungsorgan der Trägergemeinde geprüft.
- ⁴ Die Finanzabteilung der Trägergemeinde erfüllt Leistungen für die ÄMS nach Aufwand.

D) Musikschulleitung

Art. 9 Zusammensetzung

- ¹ Die Musikschulleitung wird als Co-Musikschulleitung geführt. Die Konstituierung erfolgt innerhalb dieses Gremiums.
- ² Die Musikschulleitung wird durch ein Sekretariat unterstützt.
- ³ Weitere Details sind in den Stellenbeschreibungen geregelt.

Art. 10 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Die Co-Musikschulleitung
 - a) ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Musikschule verantwortlich.
 - b) plant und gestaltet die Angebote der Musikschule und fördert deren Entwicklung.
 - c) sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Musikschul- und Unterrichtsqualität.
 - d) erarbeitet das Leitbild der Musikschule.
 - e) erarbeitet das Funktionendiagramm.
 - f) wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit.
 - g) erstellt eine Geschäftsordnung für die Musikschulleitung.
 - h) legt das Jahresprogramm der Musikschule fest.
 - i) begründet und beendet das Anstellungsverhältnis der Musikschullehrpersonen und der Person/en des Sekretariats und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide.
 - j) ist verantwortlich für die Beurteilung der Musikschullehrpersonen.
 - k) verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel.
 - l) informiert innerhalb der Musikschule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
 - m) vertritt die Musikschule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Musikschule und mit den Erziehungsberechtigten.
 - n) erstellt das Budget und die Jahresrechnung zuhanden des MSR.
 - o) erstellt im ersten Halbjahr des Folgejahres die Rechnungsübersicht zuhanden der Vertragsgemeinden.
 - p) erstellt halbjährlich ein Reporting zuhanden des MSR.

q) nimmt weitere von Vertragsgemeinden oder vom Musikschulrat übertragene Aufgaben wahr.

r) bildet sich aus und weiter.

- ² Die Musikschulleitung arbeitet mit der Volksschule, der Kantonsschule Schüpfheim und den musikalischen Vereinen zusammen;
- ³ Weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind im Stellenbeschrieb der Musikschulleitung und des Sekretariats geregelt.

E) Musikschulkonferenz (MSK)

Art. 11 Musikschulkonferenz (MSK)

- ¹ Die Musikschulkonferenz setzt sich aus je einem Delegierten aus den Begleitgruppen der Vertragsgemeinden und der Musikschulleitung zusammen.
- ² Sie begleitet inhaltlich die regionale Entwicklung der ÄMS aus Sicht der Vertragsgemeinden in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung.
- ³ Die MSK kann für Sitzungen des MSR beratend eingeladen werden.

F) Revisionsstelle

Art. 12 Grundsatz

Als Revisionsstelle amtet das Rechnungsprüfungsorgan der Trägergemeinde Schüpfheim.

Art. 13 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der ÄMS nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

III Infrastruktur und Finanzen

Art. 14 Räumlichkeiten

- ¹ Die Räumlichkeiten für den Unterricht werden der ÄMS in allen Vertragsgemeinden intern umgelegt und der ÄMS nicht verrechnet.
- ² Für Konzerte der ÄMS werden von den Vertragsgemeinden keine Mietkosten berechnet.

Art. 15 Instrumentenportfolio

- ¹ Die bestehenden Instrumente der Musikschule bleiben im Besitz der Gemeinden. Es wird ein ortsgebundenes Instrumenteninventar erstellt.
- ² Unterhalt und Neuanschaffungen von Instrumenten erfolgt über das Budget der Vertragsgemeinden.

Art. 16 Finanzierung

- ¹ Die Musikschule ÄMS wird finanziert durch:
 - a) Musikschulgebühren
 - b) Gemeindebeiträge
 - c) Kantonsbeiträge und Entschädigungen
 - d) Allfällige Spenden
- ² Die Betriebskosten setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Besoldungen, Soziallasten, Spesen und übriger Personalaufwand der Musikschullehrpersonen, der Musikschulleitung und der Mitarbeitenden des Sekretariats

- b) Büro-, Administrations- und Raumkosten der Musikschulleitung und des Sekretariats
 - c) Anschaffungen und Material für den Musikschulunterricht
 - d) Entschädigung für Dienstleistungen der rechnungsführenden Gemeinde und Dritter
 - e) Weitere für den Betrieb der Musikschule notwendige Aufwendungen
- ³ Die Kosten der Räumlichkeiten (inklusive der Räume für Konzerte) welche für den Unterricht notwendig sind, sind nicht Gegenstand der Betriebskosten und sind von der jeweiligen Gemeinde zu tragen. Die gleiche Regelung gilt für das jeweilige Rauminventar. Die Vertragsgemeinden werden von der Musikschulleitung rechtzeitig über allfällige Anschaffungen informiert. Über den Zeitpunkt der Anschaffung entscheidet die Vertragsgemeinde im Rahmen ihres Budgetprozesses.
- ⁴ Die Unterrichtsminuten werden aufwandseitig (Unterrichtsminuten Lehrpersonen UML) und ertragsseitig (Unterrichtsminuten Schüler/-innen UMS) erfasst und den Standorten verursachergemäss zugewiesen.
- ⁵ Die Betriebskosten und die Erträge der ÄMS werden nach Standorten laut Unterrichtsminuten verrechnet und die Differenz in Rechnung gestellt.

Art. 17 Grundsätze für die Erhebung von Musikschulgebühren

- ¹ Die ÄMS erhebt von den Eltern der Musikschüler/-innen jährlich Musikschulgebühren für den Besuch des Musikschul-/Instrumentalunterrichts.
- ² Diese Musikschulgebühren dürfen 33 Prozent der Betriebskosten der ÄMS des Vorjahres nicht übersteigen.
- ³ Für Erwachsene erhebt die ÄMS kostendeckende Musikschulgebühren auf Basis der Vollkostenrechnung.
- ⁴ Die Rechnung der ÄMS wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und ausgeglichen zu gestalten.
- ⁵ Der MSR und die Musikschulleitung erstellen für die Gebührenfestlegung eine langfristige Kostenanalyse und berücksichtigen nebst den in Art. 24 genannten Prinzipien auch sachliche Interessen (z.B. Unterrichtsart, -dauer, Gemeinde-, Gönnerbeiträge etc.).

Art. 18 Zahlungspflichtige

- ¹ Zahlungspflichtig für die Musikschulgebühren sind die Eltern von Musikschüler/-innen der ÄMS oder die erwachsenen Musikschüler/-innen der ÄMS.

Art. 19 Rechnungsstellung

- ¹ Die Rechnung für die Angebote der ÄMS wird durch die Trägergemeinde gestellt.
- ² Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist tritt automatisch Verzug ein.
- ³ In Absprache mit der Musikschulleitung sind Ratenzahlungen möglich.

- ⁴ Bei unbezahlter Gebührenrechnung wird der Unterricht durch die ÄMS sofort eingestellt.
- ⁵ Die Musikschulgebühren werden durch die Trägergemeinde eingefordert. Nach einmaliger Zahlungserinnerung tritt sie die Rechnung der Vertragsgemeinde für das weitere Inkasso ab. Die Vertragsgemeinde begleicht der ÄMS unmittelbar nach Abtretung die Rechnung.
- ⁶ Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 20 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Entscheide der ÄMS betreffend Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an den MSR und gegen die Einsprache-Entscheide der MSR die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht zulässig.
- ² Die Einsprache- und Beschwerdefrist beträgt jeweils 30 Tage (§ 117 ff. VRG i.V.m. § 26 und 27 GebG).

Art. 21 Rechnungsjahr

- ¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- ² Die Vertragsgemeinden leisten die notwendigen Akontozahlungen vorschüssig zur Finanzierung der laufenden Aufwendungen.

Art. 22 Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse der Musikschulleitung und der Trägergemeinde werden im Anhang der Musikschulverordnung geregelt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

Mit der Unterzeichnung dieses Gemeindevertrages werden der Gemeindevertrag vom 1. September 2015 sowie alle anderen in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse, die mit diesem Gemeindevertrag in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Art. 24 Änderung des Gemeindevertrages

Änderungen dieses Gemeindevertrages können durch eine Vertragsgemeinde jederzeit verlangt werden. Für Änderungen ist die Zustimmung aller Vertragsgemeinden erforderlich.

Art. 25 Austritt

Der Austritt aus der ÄMS kann unter Beachtung einer 12-monatigen Kündigungsfrist je auf das Ende eines Schuljahres erfolgen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten der ÄMS gegenüber bleibt bestehen.

Art. 26 Beitritt

Der Beitritt zu der ÄMS ist für Nachbargemeinden der Vertragsgemeinden möglich.

Art. 27 Inkrafttreten

Der Gemeindevertrag tritt nach der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden und durch Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der betroffenen Gemeinden am 1. August 2024 in Kraft.

Musikschulverordnung «Äntlibuecher Musikschule»

Gemeinden:

- Doppleschwand
- Entlebuch
- Escholzmatt-Marbach
- Flühli
- Hasle
- Romoos
- Schüpfheim

Gestützt auf den Gemeindevertrag vom erlässt der Musikschulrat (MSR) nachfolgende Musikschulverordnung und deren Anhänge.

I. Organisation des Unterrichts

Art. 1 Angebote

- 1 Die ÄMS veröffentlicht jährlich ein Musikschulangebot mit folgenden Inhalten:
 - a) Fächer- und Lektionsangebot
 - b) Zusätzliche Kursangebote
 - c) Musikschulgebühren
 - d) Anmeldeformular
- 2 Instrumente und Fächer, die nicht im Musikschulangebot aufgeführt sind, können in Absprache mit der Musikschulleitung ebenfalls angeboten werden.
- 3 Die Ferien- und Feiertagsregelung entspricht denen der Volksschule der jeweiligen Vertragsgemeinde.

Art. 2 Unterrichtsort

- 1 Der Ensembleunterricht wird lokal und regional angeboten. Je nach Nachfrage ist vorbehalten, gewisse Ensembleangebote nur regional anzubieten.
- 2 Der Musikschulunterricht findet in den von den Vertragsgemeinden zur Verfügung gestellten Unterrichtsräumen statt.
- 3 Die Musikschulleitung kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Unterricht in privaten Räumen bewilligen, jedoch ohne Raumentschädigung.
- 4 Die für das Unterrichtsgebäude erlassene Hausordnung gilt auch für den Musikschulunterricht.

Art. 3 Fächer- und Lektionsangebot

- 1 Folgende Lektionen werden angeboten:
 - a) Einzelunterricht
 - b) Gruppenunterricht
 - c) Ensembleunterricht
 - d) Talentförderung
- 2 Instrumental- oder Gesangsunterricht findet im Einzel- oder Gruppenunterricht statt.

Art. 4 Zuteilung der Musikschüler/-innen

- 1 Die Zuteilung der Musikschüler/-innen an die Musiklehrpersonen und die Raumzuteilung erfolgen durch die Musikschulleitung.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Musikschullehrperson. Allfällige Wünsche der Erziehungsberechtigten oder Musikschüler/-innen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Dies gilt auch in Bezug auf Unterrichtsort und -zeit.

Art. 5 Stundenplaneinteilung

- 1 Die Musikschullehrperson legt zusammen mit dem Musikschüler/der Musikschülerin die Unterrichtszeit fest.
- 2 Die erste Schulwoche des neuen Schuljahres wird als Spezialwoche geführt. Die Stundenplaneinteilung ist in dieser Woche abgeschlossen.
- 3 Der Musikschulunterricht nach Stundenplan beginnt in der zweiten Schulwoche des neuen Schuljahres.
- 4 Auch an Mittwochnachmittagen und am Samstagmorgen kann Unterricht erteilt werden.
- 5 Die Stundenplaneinteilung ist verbindlich und kann nur in begründeten Fällen mit Einverständnis der Musiklehrperson und Musikschulleitung geändert werden.
- 6 Die Lehrpersonen der Volksschule oder der ÄMS können für eine/-n Musikschüler/-in den Musikschulunterricht während der Unterrichtszeit der Volksschule als Fördermassnahme vorschlagen.

II. Aufnahme und Austritt von Musikschülern/-innen

Art. 6 Allgemein

- 1 An der Äntlibuecher Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
- 2 Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule mit freiwilligem Musikunterricht bezahlen Musikschulgebühren gemäss den Regelungen im Anhang zu dieser Verordnung.
- 3 Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule mit obligatorischem Musikunterricht, bezahlen den Kantonschultarif und müssen sich gemäss Unterrichtsvorgaben der Kantonsschulen anmelden. Sie haben freie Wahl der Musikschullehrperson.
- 4 Die Musikschulgebühren für Erwachsene und Musikschülern/-innen aus anderen Gemeinden sind kosten deckend auf Basis der Vollkostenrechnung.

Art. 7 Anmeldung

- 1 Die Anmeldung ist verbindlich und hat Gültigkeit für das ganze Schuljahr.
- 2 Für Minderjährige ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3 Neuzugezogene Musikschüler/-innen können sich auch unter dem Schuljahr einschreiben.
- 4 Wird die Anmeldung vor oder während dem Schuljahr zurückgezogen, hat dies Kosten zur Folge. Diese werden vom Musikschulrat festgelegt und in den Anmeldeunterlagen publiziert.
- 5 Abbonemente können jederzeit gelöst werden und sind maximal ein Schuljahr gültig.

Art. 8 Eintritt

- 1 In der Regel beginnt der Instrumentalunterricht ab der 3. Klasse.
- 2 Wünscht ein Kind ein Instrument vor der 3. Klasse zu erlernen, ist ein Gespräch mit der Musikschulleitung und eine Empfehlung der zukünftigen Instrumentallehrperson erforderlich.

Art. 9 Austritt

- 1 Ein Austritt während dem Schuljahr ist nicht möglich.
- 2 Ausnahmen werden nur bei lang andauernder Krankheit (Arztzeugnis) oder Wegzug aus den Vertragsgemeinden bewilligt.
- 3 Das Schulgeld wird bei diesen Ausnahmen anteilmässig zurückerstattet.

Art. 10 Ausschluss

- 1 Bei der ersten unentschuldigten Absenz erhalten die Erziehungsberechtigten eine Mitteilung der Musikschullehrperson.
- 2 Bei der zweiten erfolgt eine schriftliche Mahnung durch die Musikschulleitung.
- 3 Der Ausschluss von Musikschülern/-innen kann nach erfolgter schriftlicher Mahnung aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) mehrfaches, schlechtes Betragen
 - b) nach drei unentschuldigtem Absenzen
 - c) Nichtbezahlen des Schulgeldes
- 4 Bei Ausschluss erfolgt kein Anrecht auf Rückerstattung des Schulgeldes.

Art. 11 Absenzen

- 1 Absenzen sind bei der Musiklehrperson in der Regel am Vortag zu entschuldigen.
- 2 Von Musikschülern/-innen abgesagte Unterrichtslektionen gelten als verfallen. Rückerstattungen werden ab der 4. ausgefallenen Lektion gewährt, wenn ein entsprechendes Arztzeugnis vorliegt.
- 3 Von der Musikschullehrperson abgesagte Lektionen werden nachgeholt.
- 4 Mit den Musikschulgebühren werden mindestens 34 Lektionen pro Jahr garantiert. Weniger als 34 erteilte Lektionen werden anteilmässig zurückerstattet.

III. Finanzierung

Art. 12 Rückerstattung und Vergünstigungen von Schulgeldern

- 1 Bei Austritt gilt Art. 9, bei Ausschluss Art.10 dieser Musikschulverordnung.
- 2 Die Äntlibuecher Musikschule gewährt Familienrabatte. Diese sind aus dem Gebührenanhang zu dieser Verordnung ersichtlich.
- 3 Musikschulgeldermässigungen sind bei der jeweiligen Wohngemeinde anzumelden.

IV. Musikschüler/-innen und Erziehungsberechtigte

Art. 13 Einsatz und Anlässe

- 1 Die Musikschüler/-innen sind zum pünktlichen Unterrichtsbesuch und dem Mitwirken an Veranstaltungen der Musikschule verpflichtet.

Art. 14 Unterrichtsbesuche

- 1 Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, den Unterricht zu besuchen und am Entwicklungsfortschritt des Lernenden Interesse zu zeigen.

Art. 15 Anschaffungen

- 1 Die Anschaffung von Instrumenten und Notenmaterialien ist Sache der Erziehungsberechtigten und Musikschüler/-innen.
- 2 Weitere Hilfsmittel können von der Musikschullehrperson empfohlen werden.

Art. 16 Bilder

- 1 Musikschüler/-innen der Äntlibuecher Musikschule können auf Fotos von Veranstaltungen abgebildet sein.
- 2 Die Bilder können für die Öffentlichkeitsarbeit der Äntlibuecher Musikschule verwendet werden.
- 3 Mit der Anmeldung haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, ihr Einverständnis bzw. ihre Ablehnung kundzutun.

V. Beschwerderecht

Art. 17 Beschwerde

- 1 Reklamationen von Erziehungsberechtigten betreffend Musikschule sind an die nächsthöhere Instanz zu richten.
- 2 Die Beschwerdefrist beträgt zwanzig Tage.
- 3 In Disziplinarfällen entscheidet der Musikschulrat abschliessend.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Musikschulverordnung tritt auf den 1. August 2024 in Kraft und ersetzt die bisherigen Dokumente der Vertragsgemeinden.

Art. 19 Anhänge

Anhang 1: Gebühren der ÄMS

Anhang 2: Organigramm ÄMS

Anhang 3: Finanzprozesse

Anhang 4: Finanzbefugnisse

Traktandum 4

Einbürgerungen

Die Einbürgerungskommission hat sich im Jahr 2023 mit drei Einbürgerungsgesuchen von ausländischen Staatsangehörigen befasst.

Die Prüfung der Einbürgerungsgesuche erfolgte nach dem bis anhin angewendeten Verfahren: Aktenprüfung, Führung eines Erstgespräches mit den Gesuchstellern (mit einer 3er-Delegation der Einbürgerungskommission) und ein Gespräch vor der ganzen Einbürgerungskommission. Die Kommission prüfte unter anderem die Kenntnisse über die Schweiz (Bund, Kanton und Gemeinde), die Integration und die Einhaltung der Rechtsordnung.

Gestützt auf die Gesuchsprüfung stellt die Einbürgerungskommission fest, dass die Gesuche, welche den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern am 24. November 2023 zur Genehmigung vorgelegt werden, die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Einbürgerungskommission hat dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung die Zustimmung zu den Einbürgerungsgesuchen empfohlen.

Traktandum 4.1 – Einbürgerungsgesuch Lek Jeanette Maria Catharina

Jeannette Lek hat im Oktober letzten Jahres das Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts eingereicht. Sie wohnt zusammen mit ihrem 20-jährigen Sohn in Escholzmatt im Güntenen-Quartier und arbeitet als Ergothera-

peutin im Heilpädagogischen Zentrum in Schüpfheim. Zu ihren Hobbys zählen Wandern, Skifahren, Velofahren und Lesen. Frau Lek ist geschieden. Ihr Sohn und sein Vater sind beide Schweizer.

Jeannette Lek ist in Soest (NL) geboren. Im Jahr 1991 kam sie für eine Stelle im Schweizer Paraplegiker-Zentrum in Nottwil in die Schweiz. Seither liegt der Lebensmittelpunkt von Frau Lek mit einem Unterbruch von 2004 bis 2007 in der Schweiz. Sie fühlt sich der Schweiz schon lange mehr zugehörig, als dem Land, in dem sie geboren ist.

Frau Lek gefällt es in Escholzmatt-Marbach sehr gut. Sie schätzt die Einkaufsmöglichkeiten im Dorf, die offenen, freundlichen und hilfsbereiten Menschen und die zentrale Lage zwischen Luzern und Bern. Auch die Natur genießt sie sehr. Sie engagiert sich in mehreren Vereinen, seit diesem Jahr auch im Samariterverein. Jeannette Lek spricht einwandfrei Deutsch und versteht Schweizerdeutsch problemlos. Sie ist politisch interessiert und würde nach der Einbürgerung auch gerne abstimmen. Frau Lek weiss bestens über Aktualitäten und die örtlichen Gegebenheiten Bescheid und nimmt aktiv am Dorfleben teil.

Bericht der Einbürgerungskommission

Die Einbürgerungskommission hat anlässlich des Erstgespräches vom 28. Juni 2023 und des Gesprächs vom 28. August 2023 die Einbürgerungsvoraussetzungen über-

prüft und stellt fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Antrag des Gemeinderates

Dem Einbürgerungsgesuch von Lek Jeanette Maria Catharina ist zu entsprechen und das Gemeindebürgerrecht von Escholzmatt-Marbach ist zuzusichern.

Traktandum 4.2 – Einbürgerungsgesuch Braun-Schifferle Martin Karl und Michaela Annette

Im August 2022 reichten Martin und Michaela Braun-Schifferle ihr Einbürgerungsgesuch ein. Sie leben auf dem Camping Sternen in Marbach. Martin Braun hat eine eigene Uhrenwerkstatt an der Industriestrasse in Escholzmatt und repariert mit viel Freude Grossuhren. Michaela Braun bildet sich aktuell zur Fusspflegerin aus und möchte künftig als mobile Fusspflegerin unterwegs sein.

Martin und Michaela Braun stammen ursprünglich aus Deutschland, aus dem Bundesland Württemberg. Martin Braun hat sich im Jahr 1997 in Deutschland selbstständig gemacht und hat drei Jahre später seine eigene Uhrenmarke unter seinem Namen gegründet. Er kam im Jahr 2006 als Jungunternehmer in die Schweiz. Seine Frau Michaela folgte ihm mit den Kindern ein Jahr später.

Martin und Michaela Braun sind seit 28 Jahren verheiratet. Sie haben drei erwachsene Kinder, die bereits auf eigenen Beinen stehen.

Das Ehepaar liebt das Leben auf dem Camping und geniesst diese Art, zu wohnen. Sie sind vertraut mit den örtlichen Gegebenheiten, mit den Traditionen und der Lebensweise der Einheimischen. Beide fühlen sich als zugehörig und verwurzelt. Eine Rückkehr nach Deutschland kommt für sie nicht in Frage. Ihr Zuhause ist in Marbach. Sie schätzen das viel ruhigere Leben in der Schweiz, die schöne Natur mit den Bergen, die gute Infrastruktur in Escholzmatt-Marbach, die Sicherheit und auch das intakte kirchliche Gemeindeleben. Herr und Frau Braun verfolgen mit grossem Interesse das politische Geschehen in der Schweiz und möchten sich ebenfalls gerne mit Abstimmen daran beteiligen können.

Bericht der Einbürgerungskommission

Die Einbürgerungskommission hat anlässlich des Erstgespräches vom 27. Juni 2023 und des Gesprächs vom 28. August 2023 die Einbürgerungsvoraussetzungen überprüft und stellt fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Antrag des Gemeinderates

Dem Einbürgerungsgesuch von Braun-Schifferle Martin Karl und Michaela Annette ist zu entsprechen und das Gemeindebürgerrecht von Escholzmatt-Marbach ist zuzusichern.

Traktandum 5

Informationen / Verschiedenes

Die Gemeindebehörde wird über aktuelle Themen und Anliegen orientieren.

Im Anschluss an die Versammlung laden wir alle Versammlungsteilnehmer zu einem Apéro ein.



**ESCHOLZMATT
MARBACH**
ENTLEBUCH LUZERN

**Gemeindeverwaltung
Escholzmatt-Marbach**
Hauptstrasse 95
6182 Escholzmatt
041 487 70 00

**Öffnungszeiten
Gemeindeverwaltung**
Mo–Fr
8–11.30 und 14–17 Uhr

**Steueramt
Escholzmatt-Marbach**
Dorfstrasse 13
6196 Marbach
041 487 70 50

**Öffnungszeiten
Steueramt**
Mo, Di und Do
8–11.30 und 14–17 Uhr
Am Mittwoch und Freitag
ist der Schalter auf
Vor Anmeldung geöffnet.